

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

April 2015



In diesem Heft

11. Münchner Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag: Programm Seite 11

MAV intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Notdiensthandy in Strafsachen	5
MAV-Themenstammtisch	5
Einladung der ARGE Mediation: „Die Kunst des Fragens“	5
FORUM Junge Anwaltschaft: Einladung zum Stammtisch	6
MAV-Service	6
Die Kanzlei als Ausbilder	7
Termine: Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2015	7

Aktuelles

.....	8
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	9
11. Münchener Erbrechtstag	11
Interessante Entscheidungen	13
Interessantes	17
Aus dem Ministerium der Justiz	17
Personalia	18
Nützliches und Hilfreiches	20
Terminankündigung: Münchener Mietgerichtstag	21
Neues vom DAV	23

Buchbesprechungen

Börstinghaus/Eisenschmid: Modernisierungs-Handbuch Wohn- und Geschäftsraum	26
Erich Waclawik: Prozessführung im Gesellschaftsrecht-Corporate Litigation	
Reinhard Lutz: Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GMBH & Co. KG und GmbH	26
Impressum	27

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	28
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
--------------------------------	----



Editorial

Fortbildung

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der letzten Zeit hat die Diskussion um die anwaltliche Fortbildungspflicht wieder stark zugenommen. Die Satzungsversammlung hat am 5.5.2014 beschlossen, an den Gesetzgeber heranzutreten und diesen um die Befugnis zur Regelung der anwaltlichen Fortbildungspflicht zu bitten. Dazu soll in die Bundesrechtsanwaltsordnung eine entsprechende Ermächtigung eingefügt werden.

„Mit der Verabschiedung der Resolution und der Bitte an den Gesetzgeber, der Satzungsversammlung die Kompetenz zur näheren Gestaltung der Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte zu geben, ist die Satzungsversammlung einen wichtigen und richtigen Schritt zur Sicherung der Stellung der Anwaltschaft in unserer Gesellschaft gegangen.“

So leitet DAV Vorstandmitglied Dr. Thilo Wagner seinen sehr lesenswerten Aufsatz Fortbildungspflicht und Satzungscompetenz, BRAK Mitteilungen 2014, 201, <http://194.8.213.231/script/app.cgi?siteid=brak-mitteilungen> ein. Längst haben BRAK wie DAV erkannt, dass sich die Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkungen anderer Marktteilnehmer durch das Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft nur rechtfertigen lässt, wenn nicht nur die Ausbildung durch Studium und Referendarzeit mit jeweils anschließenden Staatsexamina einen hohen Qualitätsstandard zugunsten des Rechtssuchenden, also der Mandanten, sichern. Er muss auf Dauer gesichert werden, auch wenn das im Einzelfall als unbefriedigend empfunden wird.

Der hohe Qualitätsstandard kann auch nicht allein durch Spezialisierung und die Zugehörigkeit zu Fachanwaltschaften gewährleistet werden. In diesem Bereich wurde die Fachanwaltsordnung bekanntermaßen zum 01.01.2015 verschärft. **Die Fortbildungspflicht für Fachanwälte steigt von jährlich 10 auf nun 15 Stunden.** Natürlich möchte ich Sie an dieser Stelle auf **unsere Fortbildungsveranstaltungen** in den besonders frequentierten Fachanwaltschaften **durch die MAV GmbH** aufmerksam machen. Hier wollen wir durch die sorgsame Auswahl hervorragender Referenten, eine Mischung innovativer und vertiefender Themen und solidem Unterrichtsmaterial für Sie einen möglichst hohen Nutzen schaffen. Aber auch auf Grundlagenthemen wie Verfahren, Gebühren und Vergütung oder Vollstreckung verwenden wir in gleicher Weise viel Mühe.

Neben der Möglichkeit des persönlichen Austausches und Kontaktes mit unseren Referenten oder anderen Seminarteilnehmern bei unseren Seminaren eröffnet die FAO nun in § 15 Abs. 4 FAO die Möglichkeit, *„bis zu 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums zu absolvieren,*

sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.“ Ein solches Angebot via Internet bietet die **Deutsche Anwalt Akademie** (DAA) unter <https://www.anwaltakademie.de/category-online-seminare> seit Jahresbeginn an. Das könnte eine wertvolle Ergänzung des bestehenden Seminarprogramms sein. Vielleicht probieren Sie es einfach einmal aus. Wir gehen davon aus, dass es nach dem derzeitigen Stand keine Schwierigkeiten bei der Anerkennung (§ 15 Abs. 5 FAO) der von der DAA durchgeführten Angebote geben wird. Gleichwohl sind hierüber im Vorhinein keine verbindlichen Zusagen von den Rechtsanwaltskammern zu erhalten. Die RAK München pflegt bei der Anerkennung von FAO-Bescheinigungen im Vergleich insbesondere zu den beiden anderen bayerischen Kammern eine Praxis, bei der es nach meinem persönlichen Eindruck zu mehr Beanstandungen kommt. Ein Dialog hierüber ist bereits im Gange und ich hoffe, dass sich die Anerkennungspraxis im neuen Jahr verbessern wird.

Dabei sollte auch die Entwicklung der Fachanwaltschaften eine Rolle spielen. Denn Spezialisierung bedeutet heute nicht mehr (nur) die Fokussierung auf ein Rechtsgebiet. Darauf hat Graf von Westphalen im Anwaltsblatt bereits 2005, S. 306 ff. (http://anwaltverein.de/downloads/Anwaltsblatt/AnwBl-Archiv/Jahrgang_2005/05-05.pdf) eindrucksvoll hingewiesen. Spezialisierung muss sich am Bedürfnis der Mandanten, nicht an der terminologischen Einteilung der Juristen orientieren. Eine Einsicht, die jede erfolgreiche Anwältin und jeder erfolgreiche Anwalt bestätigen kann. Aber auch die Mitglieder der Satzungsversammlung, die sich - wohl auch aus diesem Grund - aktuell schwer damit tun, neue Fachanwaltschaften zu kreieren. Gleichwohl kann man erkennen, dass derartige Überlegungen bereits in die Liste der besonderen nachzuweisenden Kenntnisse in §§ 14 bis 14 n FAO eingeflossen sind. Ich bin fest davon überzeugt, dass dies nicht ohne Auswirkungen auf unser eigenes Ausbildungsverhalten und die Anerkennung der FAO Bescheinigungen bleiben kann.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Frühlingsgefühle – Osterspaziergang 2.0

Zwar nicht New York, Rio, Tokio, aber doch immerhin Berlin, Frankfurt und Dresden, geballt in einer Arbeitswoche auch nicht von schlechten Eltern. Mein Berufsleben spielt sich in diesen Tagen ziemlich „ambulant“ ab. Bei den Zwischenstopps und auch nach der Rückkehr ähnelt die Wirklichkeit noch dazu dem, was man sich als seriengeschulter Laie unter dem Betrieb einer Ambulanz vorstellt. Wenn sich – so in Dresden – dabei das anwaltliche Fäustchen in der Aktentasche ballt, weil nach insgesamt sechs gewechselten Schriftsätzen und einer halbjährigen Verfahrensdauer dem Richter der Hinweis nach § 139 ZPO erst in der Verhandlung einfällt (was die Effektivität des Termins natürlich extrem fördert), muss man doch einfach an die Klassiker und den Lateinunterricht denken. Ein Vorteil von Bildung ist eben die Versorgung mit einem Fundus an Handwerkszeug, um zu den eigenen Gefühlen und Erlebnissen Distanz aufzubauen, sie mit Abstand durch Assoziationen gebrochen wahrzunehmen und zu verarbeiten. „*Non scholae, sed vitae discimus*“ jetzt sehe ich es endlich ein. Gerade rechtzeitig, denn die nach telefonischer Auskunft des Sekretariats „ganz harmlose Post“ auf dem Schreibtisch erweist sich bei der Rückkehr dann als eine Ballung von unerwarteten Wiedergängern und Zeitbomben (von denen sich einige Gott sei Dank als Knallfrösche entpuppen). Nach dem Löschen des Schreibtisches würde ich gern ein bisschen ausruhen, aber plötzlich ballen sich die Gerichtstermine und alle Welt ruft nach Besprechungen. Während ich weiter eifrig im Fünfeck hüpfte („*Das Pentagramma macht mir Pein...*“), suche ich also verzweifelt des Pudels Kern.

Rettung naht wie immer beim Gang ins Amerikahaus zur Redaktionskonferenz, die mit schlafwandlerischer Sicherheit immer auf die hektische Woche des Monats fällt. Hoffentlich hats geklappt und die Post vom HOT CORN TRIO (Reaktion auf ein Belegexemplar der letzten Mitteilungen mit den Bildern vom Neujahrsempfang) ist freigegeben und wird von Frau Breitenauer hier eingesetzt:

„*Liebe Frau Prinz,*

wie Sie sich selbst überzeugen konnten, besteht das HOT CORN TRIO aus, sagen wir mal: sehr reifen Männern. Reife Männer glauben, in ihrem Leben schon alles erlebt zu haben.

Weit gefehlt.

Vor mir liegt die aktuelle Ausgabe der MAV-Mitteilungen, vor mir auf dem Bildschirm sehe ich Fotos, die die sympathische junge Frau (Namen vergessen, völlig zu Unrecht!) von uns gemacht hat. Ich kann nur sagen: GROSS-ARTIG! Sowas ist sogar uns drei Alten während der ganzen Laufbahn noch nicht passiert! Und uns ist schon eine ganze Menge passiert.

Im Ernst, liebe Frau Prinz: Das ist ja ganz toll, wie Sie uns in den MAV-Mitteilungen ins Bild rücken. Meine beiden Freunde wissen noch nix davon.

Aber sie werden genauso erfreut sein wie ich. Nein, nicht ganz so. Denn dieses Heft gebe ich nicht aus der Hand. Lieber komm ich noch einmal zu Ihnen in den JuPa rüber gewatschelt und bettele Sie um zwei weitere zwei Exemplare dieser wunderbaren Ausgabe an. Diese müssen wir nämlich an unsere Kinder (und Enkelkinder) weitergeben. Sonst wissen die gar nicht, warum wir drei uns ein Leben lang mit der Herstellung von Musik abgequält haben. Endlich können wir was Zählbares vorweisen.

Liebe Frau Prinz, jetzt so am Abend, merke ich, sollte ich eigentlich keine Mails mehr schreiben. Ich bin einfach nicht in der Lage, meine Euphorie unter Kontrolle zu halten.

Also schreibe ich nur noch: DAS ALLES HAT MIR SEHR GUT GEFALLEN“

...
Prima, hat geklappt, das soll uns alle darin erinnern, dass man euphorische Gefühle nicht nur durch Schlafentzug und Überarbeitung herbeiführen kann. Der heutige Redaktionsschluss fällt auf den internationalen Frauentag. Als nun – sagen wir mal – auch gut abgehangene Anwältin gehe ich heute Abend in den Landtag, dort läuft vom 25.03. bis 3.04.2015 die Ausstellung „Schutzschilder“. Anlässlich der Veranstaltung „Starke Frauen für den Frieden“ werde ich nach den Vorträgen und einer Gesprächsrunde heute Abend auch diese Ausstellung sehen, die die vielen Gesichter von Gewalt in Werken der Künstlerin Dr. Agata Norek zeigt. Trotz der Hektik in dieser Woche will ich mir das alles nicht entgehen lassen (ja, stimmt schon, einige Probleme sind hausgemacht). Die Ausstellung ist dann Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr zugänglich, in den Osterferien allerdings nicht, den Osterspaziergang müssen Sie woandershin machen. Ein weiterer Hinweis richtet sich nur an Frauen, der auf den feministischen Juristentag (die näheren Angaben finden Sie auf Seite 21). Das Programm klingt interessant, nach den Berichten von Teilnehmerinnen früherer feministischer Juristentage scheint sich der Besuch zu lohnen, ich würde gerne teilnehmen, erinnere mich aber dummerweise schon wieder an das Stichwort der hausgemachten Probleme und opfere diesen Termin meinem zartkeimendem Pflänzchen Zeitmanagement.

Weil ich das Gefühl habe, dass ich nicht die Einzige bin, deren Zeitmanagement und Work-Life-Balance in diesen Tagen, doch ein wenig verbesserungsfähig ist, drücke ich uns allen (auch den Beneidenswerten mit dem guten Zeitmanagement) die Daumen für ein paar erholsame Ostertage, vielleicht sogar Ferien (ohne brennende Schreibtische im Anschluss). Alternativ als Trost für den Fall, dass es damit dieses Jahr vielleicht doch (noch) nichts wird und wir weiter im Mehreck springen: Dann können wir uns immer noch daran festhalten, dass bewegliche Ziele immerhin schwerer zu treffen sind. Optimalen Wechsel zwischen Muße und Bewegung wünscht aber trotzdem osterfromm bis zum Wiederlesen...

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Sonderleitfaden zum Münchener Modell

Der Leitfaden des Familiengerichts zur Durchführung von Kindschaftsverfahren nach dem FamFG ist inzwischen weitgehend bekannt. Demgegenüber fristet der sog. Sonderleitfaden immer noch ein Schattendasein, obwohl er nach den Vorstellungen des Familiengerichts München, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt, regelmäßig angewandt werden soll.

Mit der Durchführung des Sonderleitfadens ist sowohl für das Familiengericht, als auch für die beteiligten Anwälte ein zeitlicher Mehraufwand verbunden. So hat das Gericht z. B. die Umstände des Sonderfalles aufzuklären und einzuschätzen. Es kann ggf. eine getrennte Anhörung der beteiligten Eltern anordnen. Rechtsanwältinnen, deren Vergütung sich nach dem RVG richtet, werden für den hiermit verbundenen Mehraufwand nicht vergütet und scheuen die Anwendung des Sonderleitfadens daher zum Teil wie „der Teufel das Weihwasser“.

Gleichwohl gehört die Kenntnis des am 10.11.2014 aktualisierten Sonderleitfadens zu den Grundkenntnissen der in München im Familienrecht Tätigen:

**Sonderleitfaden zum Münchener Modell
des Familiengerichts München für Verfahren
(ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB),
die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die
Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a
IV FamFG betreffen (Version 10.11.2014)**

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig.

1. Im Antrag beziehungsweise in der Antragsrüge soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auf polizeiliche Aktenzeichen, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und - durchführungen, dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift per Fax.
3. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle (ggf. nach Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs) sowie familiengerichtliche Akten über Sorge- und Umgangsverfahren und in Gewaltschutzverfahren (in denen Kontaktverbotsverstöße nur aufgrund eines Ordnungsmittelanspruchs des Opfers vom Familiengericht geahndet werden können) werden vom Gericht umgehend beigezogen.
4. Der Gerichtstermin soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile haben grundsätzlich die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht prüft und ordnet bei er-

forderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsuchung durch einen Gerichtswachtmeister hin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.

5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-Telefax- Handynummern und gegebenenfalls eMail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen auf deren Wunsch – insbesondere bei nachträglicher Bekanntgabe der Anschriftenänderung nach Verfahrenskostenhilfegewährung – vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils. Ggf. weist es auf die Notwendigkeit getrennter gerichtlicher Anhörung hin. Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab und vertritt ein bereits bestehendes Münchener Hilfenetzwerk (www.muenchen.de beim Suchbegriff Münchener Hilfenetzwerk). Möchte die empfohlene Spezialberatungsstelle oder eine gewaltzentrierte Beratungsstelle des Opfermerkbatts (<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/lokal/02090/index.php>) am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.
7. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten und des Jugendamtes erfolgen.
8. Der Vertreter des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.
9. Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine getrennte Beratung der Beteiligten oder einen begleiteten Umgang anordnen, eine/n Sachverständige/n beauftragen oder im beschleunigten Termin vernehmen, einen Verfahrensbeistand / Umgangsopfleger einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Der vorläufige Umgangs Ausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei Gefährlichkeit des Täters etwa wegen Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder psychische Erkrankung des Täters, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss zum Wohl des Kindes oder aus Gründen des Opferschutzes erforderlich sein. Ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangs Ausschlusses wie in Fällen häuslicher Gewalt ist vorzugsweise, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangs berechtigten vorhanden sind. Im Einvernehmen mit den Beteiligten sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Übeweisung in Therapien möglich.
10. Bei einer zunächst getrennt geschlechtsspezifischen Beratung in Gewaltfällen oder einer psychiatrischen bzw. Suchtberatung werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Beteiligten sollen die Berater und die Umgangs begleiter von der Schweigepflicht untereinander entbinden.
11. Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der Beratungsstelle an das Jugendamt und an das Familiengericht ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein psychologisches/

psychiatrisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben und/oder jetzt ein Umgangspfleger nach vorläufiger Umgangsregelung bestellt.

12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich in einem besonderen Termin – ggf. im Beisein eines Sachverständigen – angehört. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann. Auf spezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen wird hingewiesen.

13. Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands sowie des über 14-jährigen Kindes auch eine Videovernehmung möglich.

Nähere Einzelheiten auf der Homepage des AG München:

<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/daten/00641/index.php>.

Dr. Birgit Hartman-Hilter

Fachanwältin für Familienrecht, Zertifizierte Mediatorin

www.familienrecht-muenchen.de

MAV-Intern

Notdiensthandy in Strafsachen

Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. und der MAV erinnern an das gemeinsam betriebene **Notdiensthandy in Strafsachen**. Alle Mitglieder des MAV sind herzlich eingeladen, am Notdienst mitzuwirken.

Infos und Anmeldung unter info@strafverteidiger-bayern.de.

MAV-Themenstammtisch

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 23.04.2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München statt.

Ein Kurz-Referat zum Thema: **„Allgemeine Regeln der Technik – was sind sie und gibt es sie überhaupt?“** wird halten: RAin Patricia Lotz / rbi Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München.

Im Juni wird das Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht am **Donnerstag, den 11.06.2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München stattfinden. Dann mit einem Kurz-Referat von RAin Sabine Latzel / LEGIAL AG zum Thema

Prozessfinanzierung :

1. **Idee und Prinzip der gewerblichen Prozessfinanzierung**
2. **Stellung im System anderer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. PKH, Rechtsschutzversicherung), Vor- und Nachteile**
3. **Voraussetzungen für eine Prozessfinanzierung am Bsp. des Ablaufs einer Fallprüfung bei LEGIAL**
4. **Regelungen zur Prozessfinanzierung, insbesondere Prozessfinanzierungsvertrag, Erlösbeteiligung**
5. **Prozessfinanzierung im Bau-, Immobilien- und Architektenrecht – geeignete Fälle**



Veranstaltung ARGE Mediation im Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Kunst des Fragens

15. April 2015, 18:00

Amerikahaus München

Karolinenplatz 3, Raum 205 (2. Stock)

Referent: Dipl.-Psych. Stefan Mayer

Mediator und Ausbilder im IMS München

Praxis in Wirtschafts- und Familienmediation

Wer fragt, führt, heißt es. Die richtige Frage zur rechten Zeit kann für den Erfolg entscheidend sein – nicht nur in der Mediation.

Der Referent wird verschiedene Fragetypen vorstellen. Fragen, die öffnen und bewegen, werden dabei im Mittelpunkt stehen.

Es wird praktische Übungen und Gelegenheiten zum Austausch geben.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Alle Kolleginnen und Kollegen sind herzlich willkommen.

Anmeldungen erbeten an
Münchener AnwaltVerein e.V.
eMail: info@muenchener-anwaltverein.de
oder Fax: 089 - 55 02 70 06

Dr. Gunter Schlickum

Sprecher der ARGE Mediation

Das Treffen im Juli ist geplant für Donnerstag, den 30.07.2015 **um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan's“**. Das Thema des Kurz-Referats u. Referent/-in werden noch gesondert mitgeteilt.

Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan's“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Familienrecht

Für die nächsten Treffen zum Themenstammtisch Familienrecht wurden nachfolgende Termine vereinbart:

6 |

29. April 2015

20. Mai 2015 (danach sind Pfingstferien)

24. Juni 2015

jeweils um 18.30 Uhr, voraussichtlich im Lokal Calosta, Altheimer Eck 14

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Erbrecht

Das Treffen am 24.03.2015 mit dem Immobilien-Sachverständigen Eberhard Steffe war mit elf Teilnehmern ein großer Erfolg. Wir treffen uns das nächste Mal am **Dienstag, den 19.05.2015 ab 19.00 Uhr**, wiederum im Ratskeller. Um Voranmeldung wird wegen der Platzreservierung gebeten. Diskussionsthema werden rechtliche Probleme rund um die Testierfähigkeit sein.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de
oder Telefon: 089 - 74 11 20 50

Themenstammtisch Medizinrecht

Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Termine veröffentlichen wir auf der Homepage des MAV

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen. Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz,
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

FORUM Junge Anwaltschaft

Stammtisch

Jeden ersten Mittwoch im Monat findet der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft statt, seit März 2015 in einer neuen Location:

Wann? jeder 1. Mittwoch, im Monat um 19.30 Uhr

Wo? **Kleine Abtei im Keller des Augustiner Klosterwirt**,
Augustinerstr. 1, 80331 München
(S- + U-Bahnhaltestelle Marienplatz)

Anmeldung? keine erforderlich

Kontakt: **Markus Groll**, LL.M. (Real Estate), Rechtsanwalt
Regionalbeauftragter des FORUM Junge Anwaltschaft im
DAV e.V. für die Landgerichtsbezirke München I und II,
Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des FORUM
Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
Tel. 089 / 550 667 9 – 0, Fax 089 / 550 667 9 – 99
www.davforum.de/muenchen, muenchen@davforum.de

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**.

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Partei-vertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM@ & Ausbilderin BM@, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Die Kanzlei als Ausbilder

assessor-examen.de

Die Deutsche Anwaltakademie bietet einen

**Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare
zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung**

Ausführliche Informationen hierzu unter:
<http://www.assessor-examen.de>



**Münchener
Anwaltverein e.V.**

Vertiefungskurse

**zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
für Rechtsanwaltsfachangestellte 2015/II**

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Dienstag	07. April 2015	17.30 Uhr
Montag	13. April 2015	17.30 Uhr
Montag	20. April 2015	17.30 Uhr
Montag	27. April 2015	17.30 Uhr
Montag	04. Mai 2015	17.30 Uhr
Dienstag	12. Mai 2015	17.30 Uhr
Donnerstag	21. Mai 2015	17.30 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

| 7

Anzeige

Kanzlei-EDV ist Vertrauenssache:

**„Auf uns können Sie zählen, wenn
es darauf ankommt.“**

SERPIL CAMUR
Team-Assistenz



brück+partner (08165) 9406-0
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte www.ra-micro-muenchen.de

Einladung zur Informationsveranstaltung für die Ausbildungskanäle für Rechtsanwaltsfachangestellte

Die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe informiert auf der diesjährigen Veranstaltung vor allem über die **ab 1. August 2015 in Kraft tretende neue ReNoPat-Verordnung** und den neuen Lehrplan (z.B. Zwischen- und Abschlussprüfungen, veränderte Stundentafeln an der Berufsschule etc.).

Tag: Mittwoch, 22. April 2015
Zeit: 18:00 – 20:00 Uhr
Ort: Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe
Astrid-Lindgren-Str. 1, Präsentationsräume

Bei dieser Veranstaltung werden die Schulleitung, Fachbetreuer/-innen, das Sozialforum und die Lehrer/-innen anwesend sein und für Gespräche zur Verfügung stehen.

Ab 19:00 Uhr halten die Lehrkräfte eine Sprechstunde ab. Dort können Sie sich über den Leistungsstand Ihrer/s Auszubildenden in einem persönlichen Gespräch informieren.

8 |

Die Schulleitung freut sich über Ihre Teilnahme und bittet um Ihre **Anmeldung bis zum 15.04.2015**. Einen Vordruck finden Sie auf der Homepage www.bs-recht.musin.de. Bei einer zu geringen Zahl an Anmeldungen kann die Veranstaltung leider nicht stattfinden.

Hinweis: Die Tiefgarage der Berufsschule ist bereits ab 17:30 Uhr geöffnet. Der genaue Anfahrtsweg ist auf unserer Schulhomepage ersichtlich.

Aktuelles

Wahlaufruf zur Wahl der nächsten Satzungsversammlung

Die Unterlagen zur Briefwahl zur 6. Satzungsversammlung wurden an Sie versandt. **Die Briefwahl ist bis 24.04.2015 möglich.**

Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten finden Sie unter http://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/11-Aktuelles/2015/Einhefter_Satzungsversammlung.pdf

Ausführliche Informationen zur Wahl und zur Satzungsversammlung haben wir auf Seite 10 im letzten Heft (Mitteilungen März 2015) mit einem Beitrag der Kolleginnen **Anne Riethmüller**, Augsburg und **Marion Reisenhofer**, Ingolstadt veröffentlicht.

beA – das besondere elektronische Anwaltspostfach

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, wird die BRAK jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt zum 01.01.2016 mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach ausstatten. Mit einer Informationskampagne werden die BRAK sowie die regionalen Kammern in Ihren Medien in regelmäßigen Abständen über die aktuellen Entwicklungen berichten, um die Kolleginnen und Kollegen darauf vorzubereiten. Mit Schreiben vom 12.2.2015 (http://www.rak-mv.de/sites/default/files/BRAK-Artikel%2012.2.15_0.pdf) informierte die BRAK über Einzelheiten der Ausgestaltung und Funktionsweise der Anwaltspostfächer sowie über die weiteren Planungen.

Die Rechtsanwaltskammer München bietet auf ihrer Homepage ebenfalls umfangreiche Informationen zu Fragen rund um die Einführung des elek-

tronischen Rechtsverkehrs und das elektronische Anwaltspostfach. <http://rak-muenchen.de/informationen/erv/>

Anfang März hat die BRAK gemeinsam mit Atos, dem mit der Entwicklung beauftragten Dienstleister, einem ausgewählten Kreis von Rechtsanwältinnen den ersten Prototyp des beA-Webclients präsentiert. Der Webclient wird für Rechtsanwältinnen, die ohne eine Kanzleisoftware arbeiten, einen einfachen Zugang zu dem von der BRAK zu entwickelnden besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) ermöglichen. Kanzleisoftwarenutzer werden das beA direkt aus ihrer jeweiligen Anwendung heraus erreichen können. Die BRAK wird dazu den Softwareherstellern eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung stellen.

Die beteiligten Rechtsanwältinnen beschrieben den vorgestellten Prototypen überwiegend als intuitiv bedienbar, gaben aber auch konkrete Vorschläge zur Verbesserung. Sie begrüßten die frühe Einbindung der Anwaltschaft in die konkrete Entwicklung des beA, damit es den Bedürfnissen und praktischen Anforderungen gerecht wird. Das Feedback wird jetzt in die weitere technische Umsetzung einfließen. Der breiten Öffentlichkeit wird die Oberfläche des beA voraussichtlich im Juni präsentiert.

(Quellen: Homepages RAK München und BRAK Berlin)

Satzungsversammlung beschließt neue Fachanwaltschaft

Die Satzungsversammlung hat eine neue Fachanwaltschaft beschlossen. Künftig wird es neben den bereits bestehenden 21 Fachanwaltsbezeichnungen, in denen der Erwerb eines Fachanwaltstitels möglich ist, auch **Fachanwälte für Vergaberecht** geben.

Zuletzt hatte die Satzungsversammlung im vergangenen Jahr den Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht eingeführt. Mit neuen Fachanwaltschaften will die Satzungsversammlung auf eine gestiegene Nachfrage nach rechtlicher Beratung in den entsprechenden Fachgebieten reagieren.

Der Beschluss muss zu seiner Wirksamkeit noch vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Erfolgt keine Beanstandung, tritt er drei Monate nach seiner Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen in Kraft.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 4/2015 vom 16. März 2015)

Warnung vor gefälschten Paketankündigungen DHL und UPS für Pishing-Mails missbraucht

Aktuell sind massiv gefälschte E-Mail-Zustellbenachrichtigungen von Paketdienstleistern oder von Banken in Umlauf. Die Benachrichtigungen die vermeintlich von z.B. DHL oder UPS oder einer Bank stammen enthalten Schadsoftware und versuchen dem PC-Nutzer Trojaner unterzuschleichen. Die E-Mails tragen in der Regel den Betreff: "Paketankündigung zu Ihrer Sendung..." oder „UPS – Zustellbenachrichtigung...“ oder „Anweisung zur Zahlung“. Sie sind täuschend echt aufgemacht, in korrektem Deutsch und enthalten wie üblich eine Sendungsverfolgungs-ID sowie einem Link zu weiteren Informationen zur Sendung. **Sobald der Empfänger den enthaltenen Internet-Link anklickt wird Schadsoftware aus dem Internet heruntergeladen.**

Öffnen und entpacken Sie diese E-Mails oder deren Anhänge auf keinen Fall und klicken Sie nicht auf den Link/ die Sendungsverfolgungs-ID.

Bitte prüfen Sie, ob Sie wirklich eine Sendung erwarten. In den gefälschten E-Mails gibt der Absender der E-Mail vor, von DHL oder von UPS zu stammen. **Bei genauerer Untersuchung des Absenders** (hier

gelb markiert) zeigt sich aber, dass die E-Mail nicht von UPS, DHL, etc. stammt. Der Absendername soll glauben machen, dass die Mail vom jeweiligen Unternehmen stammt, die Absenderadresse steht allerdings damit erkennbar in keinerlei Zusammenhang.

Auch der jeweils anzuklickende Link verweist nicht auf die Seite des Paketdienstleisters oder der Bank. Bewegen Sie dazu den Mauszeiger auf den Link ohne zu klicken.

Paketankündigung zu Ihrer Sendung 570135669445
DHL Logistik <anja@förster-hh.de>
Gesendet: Mi 18.03.2015 14:18
An: c.breitenauer@mav-service.de

DHL

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre Sendung [72320893023302722089](#) wurde an DHL übergeben und wird voraussichtlich am 18.03.2015 zugestellt.

Hier erhalten Sie weitere Informationen zu Ihrer Sendung: [72320893023302722089](#) <http://oliveorissa.org/eucrcphby>
Klicken, um Link zu folgen

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr DHL Team

UPS Delivery Notification, Tracking Number 1A82G16946760182
auto-notify@ups.com <wendy@tyreservicecenter.be>
Gesendet: Mi 04.03.2015 18:45
An: c.breitenauer@mav-service.de

Wichtige Zustellinformationen

Kontrollnummer: [7Q17V71020448717](#)
Zustelldatum/-zeit: 04. March 2015 / 05:41:39 vormittags
Sendungsdetails: [7Q17V71020448717](#)

© 2015 United Parcel Service of America, Inc. UPS, das UPS Markenzeichen und die Farbe Braun sind eingetragene Marken von United Parcel Service of America, Inc. Alle Rechte vorbehalten.
Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den UPS Datenschutzzichtlinien.
Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. UPS wird Ihre Nachricht nicht erhalten.
Bei Fragen und Anregungen können Sie UPS kontaktieren.

Diese E-Mail beinhaltet Informationen, die vertraulich oder nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sein könnten. Sollten Sie nicht der designierte Empfänger sein, ist das Lesen, Kopieren, Weiterleiten sowie anderweitiger Gebrauch des Inhalts dieser E-Mail untersagt. Sie werden gebeten, diese E-Mail unverzüglich zu löschen.

Anweisung zur Zahlung - 932026641
fiducia@online.fiducia.de <wirth@tdw-home.de>
Gesendet: Mo 16.03.2015 21:53
An: c.breitenauer@mav-service.de

16. March 2015 um 11:39:13 Uhr

Sie haben eine Eilüberweisung an die Empfänger-IBAN GB92 LOYD 9297 5649 6454 92 in Höhe von 1.564,92 EUR erfasst.

Die Volksbank wurde über die Bereitschaft der Ware zum Versand bereits informiert. Für weitere Details vgl.: [Zahlungsempfänger - 645456499](#) <http://managerecommerce.p/5kjyc4sn>
Klicken, um Link zu folgen

Erwarten Sie tatsächlich eine Sendung oder sind Sie nicht sicher, ob die Mail echt ist, notieren Sie sich die enthaltene Sendungsnummer und geben sie diese **manuell über Ihren Browser auf der Internetseite des jeweiligen Paketdienstleisters** (z.B. <http://www.dhl.de/de/paket/information/sendungsverfolgung.html> oder <http://www.ups.com/WebTracking/track>) in die Suchmaske zur Sendungsverfolgung ein.

Sowohl UPS als auch DHL bitten auf Ihren Homepages darum, ihnen die verdächtigen Mails weiterzuleiten. Für DHL leiten Sie die Mail weiter an phishing@deutschepost.de, für UPS an fraud@ups.com. **Im Anschluss löschen Sie die verdächtige E-Mail.**



Very British

Die 2003 in München gegründete Kanzlei Graf & Partner ist spezialisiert auf deutsch-britische Rechtsfälle: Verträge. Erbschaften. Forensik.

Wenn Abwarten und Tee trinken nicht mehr hilft, kontaktieren Sie Rechtsanwalt Bernhard Schmeitzl, LL.M. (Leicester) oder Solicitor Elissa Jelowicki unter 089 - 3539 6767.

www.grafpartner.com
www.cross-channel-lawyers.de
www.crosschannellawyers.co.uk

Gebührenrecht

Abrechnung bei nur teilweise bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

I. Ausgangslage

Wird der Anwalt im Verfahren auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beauftragt, erhält er hierfür eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3335 VV RVG, in einem erstinstanzlichen Verfahren also in Höhe von einer 1,0-Verfahrensgebühr.

Wird die beantragte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt und der Rechtsstreit durchgeführt, erstarkt die 1,0-Verfahrensgebühr der Nr. 3335 VV RVG zu einer vollen 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG. Eine gesonderte Vergütung kann der Anwalt dann für das Bewilligungsverfahren nicht abrechnen (§ 16 Nr. 2 RVG).

Zu beachten ist jetzt noch § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. Soweit der Anwalt beigeordnet ist, kann er den Mandanten nicht in Anspruch nehmen. Die Sperre gilt für die gesamte Vergütung, also auch für die im Bewilligungsverfahren verdiente Gebühr der Nr. 3335 VV RVG.

Hatte der Anwalt die Gebühr nach Nr. 3335 VV allerdings vor der Bewilligung bereits vorschussweise geltend gemacht und hat der Mandant diese bezahlt, dann darf der Anwalt die Gebühr behalten. Er muss sie sich dann allerdings unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 RVG auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung anrechnen lassen.

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV M IV/2015

10 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

11. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 03. Juli 2015: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker
Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

11. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2015

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 03. Juli 2015: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA FA ArbR Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

Grußworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt)

09:15 bis 10:45 Uhr | *Richter am BGH Dr. Christoph Karczewski, Karlsruhe*

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen
anschließend Diskussion

10:45 bis 11:00 Uhr: Kaffeepause

11:00 bis 12:00 Uhr | *RA FA ErbR Dr. Anton Steiner, München*

Ausgewählte Probleme zum Einstweiligen Rechtsschutz in Nachlasssachen
anschließend Diskussion

12:00 bis 13:00 Uhr | *N.N., Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*

Neue Entwicklungen zur Umsetzung der Erbrechtsverordnung
anschließend Diskussion

13:00 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:15 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

Aktuelles zur EU ErbVO
anschließend Diskussion

15:15 bis 16:15 Uhr | *Notar a.D. Dr. Sebastian Spiegelberger, Rosenheim*

Auslegungsvertrag und Erbvergleich
anschließend Diskussion

16:15 bis 16:45 Uhr: Kaffeepause

16:45 bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

Das neue Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG)
anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Wird der Antrag auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen, dann kann der Anwalt seine Vergütung mit dem Mandanten abrechnen. Soweit er nur im Prüfungsverfahren tätig war, erhält er lediglich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3335 VV und, soweit er im Hauptsacheverfahren tätig war, die Vergütung nach den Nrn. 3100 ff. VV. Die Sperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO greift jetzt mangels Beiordnung nicht.

Mitunter kommt es aber auch vor, dass die beantragte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nur teilweise bewilligt wird. Dann wirkt die Sperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO auch nur hinsichtlich der Vergütung, die aus dem Wert der bewilligten Gegenstände angefallen ist. Im Übrigen kann der Anwalt dem Mandanten unmittelbar in Anspruch nehmen.

Wie diese Differenzvergütung zu berechnen ist, hängt davon ab, ob der Anwalt ungeachtet der fehlenden Bewilligung auch in der Hauptsache beauftragt worden ist oder nicht.

II. Durchführung der Hauptsache nur im Rahmen der eingeschränkten Bewilligung

Wird das Hauptsacheverfahren nur im Umfang der Bewilligung durchgeführt, dann erstarkt aus dem Wert der Gegenstände, für die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, die 1,0-Gebühr der Nr. 3335 VV RVG auf eine volle 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG und schließt die Abrechnung der 1,0-Gebühr nach Nr. 3335 VV RVG aus. Nur der darüber hinausgehende Mehrbetrag kann vom Anwalt gegen den Mandanten geltend gemacht werden.

Beschränkt sich die Partei nach teilweiser Prozess- oder Verfahrenskostenhilfebewilligung darauf, das Verfahren nur im Rahmen der Bewilligung durchzuführen, verbleibt dem Anwalt der Mehrbetrag der Gebühren im Prüfungsverfahren aus dem höheren Wert. Insoweit greift die Sperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht, da diese nur im Rahmen der Bewilligung gilt. Von der Wahlanwaltsvergütung ist dann derjenige Teil auszuscheiden, der gem. § 16 Nr. 2 RVG durch die PKH-Vergütung aus der Hauptsache abgegolten wird.

Dieser Mehrbetrag wird berechnet, indem der Anwalt die (Wahlanwalts-) Gebühren aus dem vollen Auftragswert berechnet und davon die Wahlanwaltsgebühren aus dem Wert der bewilligten Gegenstände abzieht, da insoweit die Sperrwirkung des § 122 Abs. 1 Nr. 3 greift.

Es gilt dann die Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Gesamte Wahlanwaltsvergütung} \\ - & \text{fiktive Wahlanwaltsvergütung, soweit Prozess- oder} \\ & \text{Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist} \\ = & \underline{\underline{\text{Restforderung gegen Auftraggeber}}} \end{aligned}$$

Beispiel: Der Anwalt wird von der bedürftigen Partei beauftragt, für eine beabsichtigte Klage in Höhe von 25.000,00 € Prozesskostenhilfe zu beantragen. Das Gericht bewilligt die beantragte Prozesskostenhilfe lediglich in Höhe von 20.000,00 €; in Höhe der weiteren 5.000,00 € sieht das Gericht keine hinreichenden Erfolgsaussichten und lehnt den Antrag ab. Der Anwalt wird daraufhin beauftragt, das Verfahren lediglich nach einem Wert von 20.000,00 € durchzuführen, nach dem dann anschließend auch verhandelt wird.

Die Sperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO greift hier nur, soweit der Anwalt beigeordnet worden ist, also nach einem Wert von 20.000,00 €.

Im Übrigen kann der Mandant in Anspruch genommen werden, da die Sperre des § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht greift.

Abzurechnen ist also wie folgt:

I. Vergütung aus der Staatskasse

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 20.000,00 €)	471,90 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 20.000,00 €)	435,60 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	927,50 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	176,23 €
	Gesamt	1.103,73 €

II. Weitergehende Vergütung gegen den Auftraggeber

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 20.000,00 €)	964,60 €
2.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3335 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 5.000,00 €)	303,00 €
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 25.000,00 €	1.024,40 €
3.	./ 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 20.000,00 €)	- 964,40 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
5.	./ Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	- 20,00 €
	Zwischensumme	60,00 €
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	11,40 €
	Gesamt	71,40 €

III. Gesamt

Insgesamt erhält der Anwalt also:

-	Prozesskostenhilfe-Vergütung aus der Staatskasse:	1.103,73 €
-	Wahlanwaltsgebühren vom Mandanten:	71,40 €
	Summe	1.175,13 €

III. Durchführung des Verfahrens auch soweit Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt worden ist

Beschränkt sich die Partei nach teilweiser Prozess- oder Verfahrenskostenhilfebewilligung nicht darauf, den Rechtsstreit nur im Rahmen der Bewilligung durchzuführen, sondern verfolgt sie die Sache auch weiter, soweit ihr keine Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, kann der Anwalt aus dem Mehrwert die vollen Beträge nach § 13 RVG abrechnen, da keine Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist. Die im Prüfungsverfahren aus dem nicht bewilligten Wert angefallenen Gebühren gehen dann in den vollen Gebühren auf. Die Sperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO greift insoweit nicht.

Beispiel: Der Beklagte will seinen Anwalt mit der Abwehr einer gegen ihn gerichteten Klage in Höhe von 20.000,00 € beauftragen und bittet ihn, zunächst hierfür Prozesskostenhilfe zu beantragen. Dem Beklagten wird Prozesskostenhilfe lediglich zur Abwehr eines Teilbetrags in Höhe von 12.000,00 € bewilligt. Im Übrigen wird die Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt. Die bedürftige Partei beauftragt den Anwalt ungeachtet dessen, das Verfahren in voller Höhe durchzuführen. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

Wird das Verfahren ungeachtet der teilweisen Ablehnung der Prozesskostenhilfe durchgeführt, greift die Sperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nur, soweit der Anwalt beigeordnet worden ist, also nach einem Wert von 12.000,00 €. Im Übrigen kann der Mandant in Anspruch genommen werden.

Abzurechnen ist wie folgt:

I. Vergütung aus der Staatskasse (Wert: 12.000,00 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 49 RVG	417,30 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 49 RVG	385,20 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	822,50 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	156,28 €
	Gesamt	978,78 €

II. Weitere Vergütung gegen den Auftraggeber

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 20.000,00 €)	964,60 €
2. ./ 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 12.000,00 €)	-785,20 €
3. 1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 20.000,00 €)	890,40 €
4. ./ 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 12.000,00 €)	-724,80 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
6. ./ Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	- 20,00 €
Zwischensumme	345,00 €
7. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	65,55 €
Gesamt	410,55 €

III. Gesamt

Insgesamt erhält der Anwalt also:

- Prozesskostenhilfe-Vergütung aus der Staatskasse:	978,78 €
- Wahlanwaltsgebühren vom Mandanten:	410,55 €
Gesamt	1.389,33 €

IV. Fazit

Bleibt die Bewilligung der beantragten Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe hinter dem Antrag zurück, kann der Anwalt von seinem Mandanten aus dem Mehrwert der nicht bewilligten Gegenstände noch eine Differenzvergütung verlangen. Diese Differenz berechnet sich nach den gesetzlichen Gebührenbeträgen des § 13 RVG. Insoweit greift die Sperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 RVG nicht.

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Angemessene Nebenkosten eines KFZ-Sachverständigen

Tritt ein Unfallgeschädigter bei der Beauftragung eines Sachverständigen an diesen seine Ansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung und dem Unfallverursacher ab, erwirbt der Sachverständige die Forderungen nur, soweit sie berechtigt sind. Er kann also nicht ein unrechtmäßig überhöhtes Honorar verlangen. Der Sachverständige darf das „übliche“ Honorar berechnen bestehend aus Grundhonorar und Nebenkosten. Angemessene Nebenkosten sind solche, wie sie auch ein Gerichtsgutachter berechnen kann.

Am 11.10.13 kam es zu einem Verkehrsunfall in Pfungstadt, an dem das Fahrzeug der geschädigten Firma aus 64347 Griesheim, ein Porsche 911 Turbo, und ein Pkw VW Sharan, der bei der beklagten Versicherung versichert ist, beteiligt waren. Der Fahrer des PKW Sharan trägt die alleinige Schuld an dem Unfall, da er dem Porschefahrer die Vorfahrt genommen hatte. Die geschädigte Firma, der der Porsche gehört, beauftragte ein Kraftfahrzeugsachverständigenbüro mit der Erstellung eines Gutachtens zum Unfallwagen. Bereits bei Erteilung des Auftrags an den Sachverständigen trat die geschädigte Firma ihre Schadensersatzansprüche gegen den Fahrer des Sharan und dessen Haftpflichtversicherung an eine Verrechnungsstelle für KFZ-Sachverständige ab. Zugleich wurde die Haftpflichtversicherung des VW Sharan angewiesen, die Rechnung des Sachverständigen direkt an die Verrechnungsstelle zu bezahlen. Für die Erstellung des Gutachtens berechnete der Sachverständige insgesamt 1880,80 Euro. Die KFZ-Versicherung, bei der der PKW Sharan versichert ist, zahlte nur einen

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Teilbetrag von 1771,00 Euro. Den Rest, 109,50 Euro, zahlte die Versicherung nicht. Sie zahlte das geltend gemachte Grundhonorar des Sachverständigen in Höhe von 1700 Euro, kürzte jedoch die ebenfalls geltend gemachten 180,50 Euro Nebenkosten für Fahrtkosten, EDV-Abrufgebühr, Auslagen, Fotos, Porto, Telefon um 109,50 Euro mit der Begründung, dass die Höhe der Nebenkosten nicht angemessen sei und die Kosten massiv überhöht seien.

Die Abrechnungsstelle erhob nun Klage zum Amtsgericht München auf Zahlung der restlichen Nebenkosten in Höhe von 109,50 Euro. Die zuständige Richterin am Amtsgericht München gab nun der Versicherung Recht. Sie wies die Klage ab. Folgende Erwägungen tragen das Urteil:

Die geschädigte Firma musste nicht selbst die Rechnung des Sachverständigen bezahlen und auch nicht selbst Klage erheben, da sie ihre Ansprüche an die Verrechnungsstelle abgetreten hat. Mit der Abtretung hat sich die geschädigte Firma jeder Entscheidung darüber entzogen, ob der Vergütungsanspruch des Sachverständigen der Höhe nach berechtigt ist oder nicht. Gegenüber der Verrechnungsstelle kann die geschädigte Firma verlangen, dass sie von den Ansprüchen des Sachverständigen, den sie selbst beauftragt hat, freigestellt wird. Dies bedeutet, dass die Versicherung nicht kritiklos die Forderung des Sachverständigen bezahlen muss. Sie muss nur berechtigte Forderungen bezahlen und kann unberechtigte Forderungen des Sachverständigen abwehren.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die vom Sachverständigen berechneten Nebenkosten überhöht sind. Da die geschädigte Firma und der Sachverständige nach dem Unfall keine konkrete Vergütung vereinbart haben, kann der Sachverständige nur die „übliche“ Vergütung verlangen. Das ist die Vergütung, die zum Zeitpunkt des Vertrages für Leistungen gleicher Art und Güte und gleichen Umfangs nach allgemeiner Auffassung gewährt wird.

Die Richterin führt im Urteil aus, dass ein Gutachter in einem anderen vergleichbaren Zivilverfahren zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es ein „ortsübliches“ Honorar für KFZ-Gutachten nicht gebe. Von den großen Verbänden würden regelmäßig Mitgliederbefragungen zu Gebühren und Nebenkosten durchgeführt, die Tabellen mit den Befragungsergebnissen würden in der Regel die Tatbestände für das Grundhonorar und die weiteren Nebenkosten enthalten, wie zum Beispiel Schreibkosten, Fotokosten, Fahrtkosten und Telefonkosten. 98% der freien Sachverständigen würden ihr Honorar mit einem Grundhonorar auf Basis der Schadenshöhe berechnen.

Das Gericht kommt daher zum Ergebnis, dass grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, wenn ein Sachverständiger eine Rechnung zusammengesetzt aus Grundhonorar und Nebenkosten erstellt.

Nach Auffassung des Gerichts sind jedoch die Beträge bei den Nebenkosten unangemessen hoch und können nur gekürzt verlangt werden.

Die Rechtsprechung weigert sich nicht ohne Grund zunehmend die insoweit jeweils in Ansatz gebrachten Positionen ungekürzt zu übernehmen. Schließlich ist in Fachkreisen allgemein bekannt, dass Fotokosten, Kosten für einen zweiten Fotosatz, Schreibkosten, Kopierkosten und Telefonpauschalen in Rechnung gestellt werden, obwohl wohl inzwischen jeder Sachverständige über einen Computer verfügt, in den Fotos digital eingestellt werden, Textbausteine verwendet werden, Dokumente unproblematisch mehrfach ausgedruckt werden können und es Flatrates gibt. Den jeweils geltend gemachten Positionen stehen damit keine entsprechenden Kosten gegenüber. Dass dies über so lange Zeit und in dieser Form möglich war und ist, kann nur dadurch erklärt werden, dass es auf dem Markt der Sachverständigen in Verkehrsunfallsachen keine marktentwickelte Preisgestaltung gibt. Denn der Sachverständige wird vom Unfallgeschädigten bei Fremdverschulden beauftragt. Der Geschädigte bezahlt letztendlich die Rechnung nicht. Folglich ist die Preisgestaltung des Sachverständigen für den Unfallgeschädigten bei der Beauftragung nicht von Relevanz und auch üblicherweise kein Entscheidungskriterium.

14 |

Im vorliegenden Fall verlangte der Sachverständige für die Nebenkosten ein Vielfaches von dem, was ein gerichtlich bestellter Sachverständiger, der nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) abrechnen muss, erhalten würde.

- Für Fahrtkosten kann ein gerichtlich bestellter Sachverständiger pro Kilometer 0,30 € in Rechnung stellen. Der Sachverständige verlangt hier 0,65 €, das sind 216 % dieses Betrags.
- Die EDV-Abrufgebühr wird in der Nebenkostenabrechnung der BSVK-Honorarbefragung nicht gesondert aufgeführt. In dem oben erwähnten Gutachten, dass die erkennende Richterin eingeholt hat, hat der doch beauftragte Sachverständige auch festgestellt, dass diese Gebühren üblicherweise mit dem Grundhonorar abgegolten sind.
- Bei einem gerichtlich bestellten Sachverständigen werden in der Regel 15 € für pauschale Nebenkosten und Telefonkosten akzeptiert. Der Sachverständige verlangt hier insgesamt 24 €. Das sind 160 % des üblicherweise akzeptierten Betrags bei einem Gerichtssachverständigen.
- Nach dem JVEG können für eine farbig gedruckte Seite, egal wie viele Fotos sie enthält, 2,00 € in Rechnung gestellt werden. Der Sachverständige verlangt hier für 27 Fotos auf insgesamt 14 Seiten 81,00 €. Das sind 289 % des Betrags nach dem JVEG.
- Für kopierte Seiten erhält der Gerichtssachverständige 0,50 €. Der Sachverständige hätte hier nur 14 € berechnen dürfen, er verlangt aber 54 €. Das sind 385 % des Betrags nach dem JVEG.

Die Situation der privaten Sachverständigen ist wenigstens im Hinblick auf die Nebenkosten mit der Situation der gerichtlich bestellten Gutachter vergleichbar. Auch die gerichtlich bestellten Gutachter müssen hinsichtlich ihrer Aufwendungen auf ihre Kosten kommen, sonst würden sie sich langfristig eine andere Tätigkeit suchen.

Im Vergleich zu den Beträgen des JVEG sind die hier angesetzten Nebenkosten mehrfach übersetzt. Deshalb sind die Kostenansätze des Sachverständigen wegen Wuchers im Rahmen der Ermittlung des geschuldeten Honorars nicht anwendbar.

Das Gericht hat nach den Grundsätzen des JVEG hinsichtlich der Nebenkosten die angemessene Vergütung festgesetzt.

Danach hätte der Sachverständige für das hier angefertigte Gutachten (netto) maximal 1760,00 € berechnen dürfen. Die beklagte Versicherung hat aber bereits 1771,00 € bezahlt. Somit bestand keine Restforderung mehr und die Klage war abzuweisen.

Urteil des Amtsgerichts München vom 22.8.14, Aktenzeichen 343 C 3510/14. Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM vom 06. März 2015)

BGH: Zulässigkeit eines kostenlosen Fahrdiensts einer Augenklinik

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat kürzlich entschieden, dass ein kostenloser Fahrdienst einer Augenklinik für Patienten gegen das heilmittelrechtliche Verbot von Werbegaben verstoßen kann.

Die Beklagte betreibt eine Augenklinik. Der Kläger ist Augenarzt und führt in seiner Augenbelegabteilung auch stationäre Augenoperationen durch. Er begehrt, es der Beklagten zu verbieten, Patienten, die zur Diagnostik oder Operation ihre Augenklinik aufsuchen müssen, einen kostenlosen Fahrdienst anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, bei dem Patienten zur Augenklinik der Beklagten und nach der Behandlung nach Hause gebracht werden. Die Klage hatte vor dem Landgericht Erfolg. Die Berufung der Beklagten hat zur Abweisung der Klage geführt.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Er hat angenommen, dass das beanstandete Angebot eine auf konkrete Leistungen bezogene Werbung darstellt, die dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG)* geregelten generellen Verbot von Werbegaben unterfällt. Es besteht die Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung des Verbrauchers, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Patienten nicht im Hinblick auf die Qualität der ärztlichen Leistung, sondern wegen des angebotenen Fahrdienstes für eine Behandlung durch die beklagte Augenklinik entscheiden. Der Fahrdienst stellt auch keine nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 HWG zulässige geringwertige Kleinigkeit dar, weil die Abholung und der Rücktransport des Patienten über eine längere Wegstrecke für ihn eine nicht unerhebliche vermögenswerte Leistung darstellt.

In der wiedereröffneten Berufungsinstanz wird das Berufungsgericht nunmehr festzustellen haben, ob der beanstandete Fahrdienst eine nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 HWG zulässige handelsübliche Nebenleistung darstellt.

**§ 7 Abs. 1 Satz 1 HWG lautet:*

(1) Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen, es sei denn, dass

1. es sich bei den Zuwendungen oder Werbegaben ... um geringwertige Kleinigkeiten handelt; ...

...

3. die Zuwendungen oder Werbegaben nur ... in handelsüblichen Nebenleistungen bestehen; als handelsüblich gilt insbesondere eine im Hinblick auf den Wert der Ware oder Leistung angemessene teilweise oder vollständige Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Geschäftslokals oder des Orts der Erbringung der Leistung aufgewendet werden;

Urteil vom 12. Februar 2015 - I ZR 213/13

LG Köln - Urteil vom 25. April 2013 - 31 O 588/12

OLG Köln - Urteil vom 22. November 2013 - 6 U 91/13, GRUR-RR 2014, 172

(Quelle: BGH, PM Nr. 020/2015 vom 12. Februar 2015)

BGH: Kein Ausgleichsanspruch des kostenlos mitreisenden Kleinkinds

Die Klägerin begehrt eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250 € wegen eines verspäteten Fluges nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a* der Fluggastrechteverordnung. (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004). Die damals noch nicht zweijährige Klägerin nahm mit ihren Eltern an einer Pauschalreise nach Mallorca teil. Die Flugbeförderung erfolgte durch das beklagte Luftverkehrsunternehmen. Es räumte dem Reiseveranstalter in der Flugbuchungsbestätigung eine "100% Kinderermäßigung bis 1 Jahr" ein. Der Rückflug von Palma de Mallorca nach München wurde mit einer Verspätung von 6 Stunden und 20 Minuten durchgeführt.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass die Fluggastrechteverordnung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1** auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, weil die Klägerin kostenlos gereist sei.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat die Klägerin ihren Anspruch weiterverfolgt.

Der für das Reise- und Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat hat entschieden, dass Art. 3 Abs. 3 Satz 1 der Fluggastrechteverordnung

sämtliche Fluggäste, die kostenlos reisen, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausnimmt. Entgegen der Auffassung der Revision kommt es nicht darauf an, ob ein "Nulltarif" für die Öffentlichkeit verfügbar ist. Weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte der Vorschrift noch ihr Sinn und Zweck rechtfertigen die Annahme, der Ausschlussbestand der "kostenlos reisenden Fluggäste" betreffe lediglich den Sonderfall eines für die Öffentlichkeit nicht verfügbaren Tarifs, bei dem der Flugpreis auf Null reduziert ist. Da Zweifel an der Auslegung der entscheidungserheblichen Bestimmungen der Verordnung nicht bestehen, bestand keine Veranlassung für ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union.

Urteil vom 17. März 2015 – X ZR 35/14

AG Rüsselsheim – Urteil vom 30. April 2013 – 3 C 3161/12 (32)

LG Darmstadt – Urteil vom 19. Februar 2014 – 7 S 99/13

* Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a Fluggastrechteverordnung

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe

250 EUR bei allen Flügen über eine Entfernung von 1 500 km oder weniger,

...

** Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Fluggastrechteverordnung

Diese Verordnung gilt nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist.

(Quelle: BGH, PM Nr. 036/2015 vom 17. März 2015)

Anzeige

15

Altersvorsorge sichern.



Liquidation der „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG“.

- Sind Sie von der Auflösung der „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG“ betroffen?
- Wollen Sie Ihre Altersvorsorge wertbeständig und sicher anlegen?
- Die Württembergische Versicherung „der Fels in der Brandung“ bietet Ihnen sichere und leistungsstarke Produkte.

Sprechen Sie mit mir. Ich informiere Sie gerne unverbindlich.

Generalagentur Kurt Schmid

Bajuwarenstraße 17 · 81825 München
Telefon 089 6911432 · Telefax 089 6925913
kurt.schmid@wuerttembergische.de

Bürozeiten: Mo. bis Fr. von 14–17 Uhr

 **württembergische**
Der Fels in der Brandung.

BVerfG: Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegen die Mutter über geschlechtliche Beziehungen setzt eine eigene gesetzliche Grundlage voraus

Die gerichtliche Verpflichtung einer Mutter, zur Durchsetzung eines Unterhaltsregressanspruchs des sogenannten Scheinvaters geschlechtliche Beziehungen zu bestimmten Personen preiszugeben, stellt eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Dafür bedarf es einer hinreichend deutlichen Grundlage im geschriebenen Recht, an der es fehlt. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden. Einen Beschluss des schleswig-holsteinischen Oberlandesgerichts, durch den die Beschwerdeführerin im Ausgangsverfahren zur Auskunftserteilung verpflichtet worden war, hat der Senat aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Die Ausführliche Pressemeldung zum Beschluss vom 24. Februar 2015 1 BvR 472/14 finden Sie im Internet über folgende URL:
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-016.html>

16 |

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 16/2015 vom 18. März 2015)

BVerfG: Die dem Vorsitzenden obliegende Pflicht, in der Hauptverhandlung den wesentlichen Inhalt von Gesprächen über eine Verständigung mitzuteilen, dient in erster Linie der Kontrolle durch die Öffentlichkeit

Mit zwei veröffentlichten Beschlüssen hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt, dass die Pflicht des Vorsitzenden im Strafverfahren, in der Hauptverhandlung den wesentlichen Inhalt von Gesprächen über eine Verständigung mitzuteilen, in erster Linie dazu dient, eine Kontrolle des Verständigungsgeschehens durch die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Im Verständigungsgesetz kam es dem Gesetzgeber maßgeblich darauf an, die Transparenz der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu bewahren. Das Revisionsgericht verkennt daher Bedeutung und Tragweite des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG), wenn es das Beruhen des Strafurteils auf einem Verstoß gegen die Mitteilungspflicht alleine unter dem Gesichtspunkt einer Einwirkung auf das Aussageverhalten des Angeklagten prüft. Im Verfahren 2 BvR 2055/14 hat die Kammer einen Beschluss des Bundesgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Im Verfahren 2 BvR 878/14 hat die Kammer die Verfassungsbeschwerde aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles hingegen nicht zur Entscheidung angenommen.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Den beiden Verfassungsbeschwerden liegen strafrechtliche Verurteilungen des Landgerichts Karlsruhe (2 BvR 878/14) und des Landgerichts Braunschweig (2 BvR 2055/14) zugrunde. In beiden Ausgangsverfahren wurden - außerhalb der Hauptverhandlung - Gespräche über die Möglichkeit einer Verständigung geführt. In der Hauptverhandlung gab der Vorsitzende jeweils bekannt, dass die Möglichkeit einer Verständigung erörtert worden sei, machte jedoch keine Angaben zum Inhalt dieser Gespräche. Eine Verständigung kam im weiteren Verlauf nicht zustande. Im Revisionsverfahren stellte der Bundesgerichtshof in beiden Ausgangsverfahren einen Verstoß gegen § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO fest. Nach dieser Vorschrift hat der Vorsitzende in der Hauptverhandlung über den wesentlichen Inhalt von Verständigungsgesprächen zu informieren. Die Revision blieb jedoch in beiden Ausgangsverfahren ohne Erfolg, weil die landgerichtlichen Urteile nach Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht auf diesem Verstoß beruhten. Die Angeklagten hatten nämlich in beiden Fällen deutlich gemacht, dass sie zu einem Geständnis ohnehin nicht bereit gewesen wären.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

1. Der Bundesgerichtshof verkennt Bedeutung und Tragweite des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) für die Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die Verständigung im Strafprozess, indem er das Beruhen des landgerichtlichen Urteils auf dem Verstoß gegen § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO allein unter dem Gesichtspunkt einer Einwirkung auf das Aussageverhalten des Angeklagten prüft und die Kontrollmöglichkeit der Öffentlichkeit außer Acht lässt.

a) Der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen erhält durch die gesetzliche Zulassung der in eine vertrauliche Atmosphäre drängenden Verständigungen zusätzliches Gewicht. Der Gesetzgeber hat dem durch die Mitteilungspflicht in § 243 Abs. 4 StPO Rechnung getragen. Die Öffentlichkeit kann ihre Kontrollfunktion nur ausüben, wenn sie die Informationen erhält, die zur Beurteilung der Angemessenheit einer etwaigen Verständigung erforderlich sind. Nur so bleibt der gerichtliche Entscheidungsprozess transparent und die Rechtsprechung auch in Verständigungsfällen für die Allgemeinheit durchschaubar.

Zugleich dienen die Transparenzvorschriften des Verständigungsgesetzes dem Schutz des Angeklagten vor einem im Geheimen sich vollziehenden „Schulterschluss“ zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung. Intransparente, unkontrollierbare „Deals“ sind im Strafprozess wegen der mit ihnen verbundenen Gefährdung des Schuldprinzips, der darin verankerten Wahrheitserforschungspflicht und des Prinzips des fairen Verfahrens bereits von Verfassungs wegen untersagt.

b) Diese Zusammenhänge verkennt der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen. Der Schutzgehalt des § 243 Abs. 4 StPO, der unabhängig vom Aussageverhalten des Angeklagten Geltung beansprucht, hätte bei der Beruhensprüfung Berücksichtigung finden müssen.

2. Im Verfahren 2 BvR 2055/14 wird der Beschluss des Bundesgerichtshofs daher aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Im Verfahren 2 BvR 878/14 hat der Bundesgerichtshof ein Beruhen des landgerichtlichen Urteils auf dem Transparenzverstoß hingegen auch deshalb verneint, weil im konkreten Fall ausnahmsweise davon auszugehen sei, dass die Gespräche nicht auf eine unzulässige Absprache gerichtet gewesen seien. Diese Erwägung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Bei einem Verstoß gegen Transparenz- und Dokumentationspflichten wird sich in den meisten Fällen nicht sicher ausschließen lassen, dass das Urteil auf eine gesetzwidrige „informelle“ Absprache oder diesbezügliche Gesprächsbemühungen zurückgeht. Bei der Prüfung, ob sich ein Beruhen des Urteils auf einem Transparenzverstoß ausnahmsweise ausschließen lässt, sind die Revisionsgerichte nicht gehindert, Art und Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen. Ferner kann von Bedeutung sein, welcher Art die Gesprächsinhalte waren, die in der Hauptverhandlung nicht mitgeteilt wurden, sofern sie sich zweifelsfrei feststellen lassen. Das Stattfinden von Gesprächen, die auf die Herbeiführung einer gesetzwidrigen Absprache gerichtet waren, wird allerdings umso weniger auszuschließen sein, je schwerer der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht wiegt.

b) Im Ausgangsverfahren zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 878/14 hat sich der Vorsitzende zwar nicht zum genauen Ablauf und Inhalt der Verständigungsgespräche geäußert, was eine Verletzung der Mitteilungspflicht darstellt. Er hat jedoch offengelegt, dass entsprechende Gespräche stattgefunden haben und dass diese ergebnislos verlaufen sind. Ferner enthielt die Revisionsbegründung detaillierte Stellungnahmen der erstinstanzlichen Verteidiger, aus denen sich Ablauf und Inhalt der Gespräche ergaben. Das Revisionsgericht konnte hieraus zweifelsfrei entnehmen, dass die Gespräche nicht auf die Herbeiführung einer gesetzwidrigen Absprache gerichtet waren. Auch die Revisionsbegründung selbst gelangt zu dieser Schlussfolgerung. Unter diesen Umständen konnte der

Bundesgerichtshof ausnahmsweise ein Beruhen des landgerichtlichen Urteils auf der Verletzung der Mitteilungsspflicht verneinen.

Beschluss vom 15. Januar 2015, 2 BvR 878/14 und 2 BvR 2055/14

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 9/2015 vom 12. Februar 2015)

EUGH: Mittelbare Beteiligung an Kriegsverbrechen Asylgrund

Die Gewährung von Asyl in der Europäischen Union an einen Deserteur aus einem Drittstaat ist stets an die Voraussetzung der Verfahrensfähigkeit gebunden. So entschied der EuGH am 26. Februar 2015 in der Rechtsache C-472/13 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=143701&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=261617>), die vom Bayerischen Verwaltungsgericht München zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt klagte der desertierte US-Soldat Andre Lawrence Shepherd gegen die Ablehnung seines Asylantrages durch das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Der in Deutschland stationierte Kläger begründete seinen Antrag mit der gewissenhaft motivierten Verweigerung des Kriegsdienstes in einem seiner Ansicht nach völkerrechtswidrigen Krieg mit dem Irak sowie einer ihm wegen seiner Desertion in den USA drohenden Strafverfolgung. Das VG München ersuchte das Gericht um die Auslegung von Art. 9 Abs. 2 e der Richtlinie 2004/83/EG (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0083&from=DE>) betreffend der den Flüchtlingsstatus begründenden Voraussetzungen. Zwar entschied der Gerichtshof zu Gunsten des Klägers in Übereinstimmung mit den Schlussanträgen (http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=DOC&docid=159445&occ=first&dir=&cid=261564) von Generalanwältin Sharpston, dass sich der Schutzbereich der Richtlinie auf sämtliche Militärangehörige erstreckt, selbst wenn jene nur mittelbar an der Begehung von Kriegsverbrechen beteiligt seien. Jedoch müsse im vorliegenden Fall der Umstand, dass der Kläger kein vorrangiges Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer angestrengt hat, Beachtung finden.

(Quelle: EiÜ Nr. 9/2015 vom 06. März 2015)

EUGH: Produkthaftung auch ohne Fehlernachweis im Einzelfall

Ein Produkt, das zu einer Gruppe oder Produktionsserie von Produkten wie Herzschrittmachern und implantierbaren Cardioverten Defibrillatoren gehört, bei denen ein potenzieller Fehler festgestellt wurde, kann im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Produkthaftungsrichtlinie (Richtlinie 85/374/EWG <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31985L0374&from=DE>) als fehlerhaft eingestuft werden, ohne dass der Fehler bei diesem Produkt selber festgestellt werden muss, so der EuGH in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-503/13 und C-504/13 vom 5. März 2015 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=162686&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=386220>). Bei solcherlei medizinischen Geräten seien die Anforderungen an ihre Sicherheit in Anbetracht ihrer Funktion und der besonderen Verletzlichkeit der diese Geräte nutzenden Patienten besonders hoch. Der potenzielle Mangel an Sicherheit, der die Herstellerhaftung nach der Produkthaftungsrichtlinie auslöse, liege in der anormalen Potenzialität eines Personenschadens, der durch die in Rede stehenden Produkte verursacht werden könne. Bei dem durch eine chirurgische Operation zum Austausch eines solchen fehlerhaften Herzschrittmachers oder Defibrillators verursachten Schaden handele es sich gemäß Art. 1 und Art. 9 S. 1 Buchst. a der Richtlinie auch um einen „durch Tod und Körperver-

letzungen verursachten Schaden“, für den der Hersteller hafte, wenn diese Operation erforderlich sei, um den Fehler des betreffenden Produkts zu beseitigen. Dies zu prüfen obliege dem vorlegenden Gericht.

(Quelle: EiÜ Nr. 9/2015 vom 06. März 2015)

Interessantes

Europäische Gerichte steigern ihre Produktivität

Die Gerichte der europäischen Union haben im letzten Jahr 1685 Rechtsachen abgeschlossen und konnten ihre Produktivität in den letzten fünf Jahren um 36,9% steigern, so eine am 3. März 2015 veröffentlichte Gerichtsstatistik. Vorlagen zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof (EuGH) wiesen im Jahr 2014 eine durchschnittliche Verfahrensdauer von fünfzehn Monaten auf, dies bedeutet eine Verkürzung um 1,3 Monate im Vergleich zum Vorjahr. Bei den Klageverfahren vor dem EuGH betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer ausweislich der Statistik 20 Monate, bei den Rechtsmitteln 14,5 Monate. Beim EuG wurden 2014 mit 814 Verfahren erneut mehr Verfahren als zuvor abgeschlossen. Die Statistik zeigt auch, dass sich die Zahl der neuen Rechtssachen beim Gericht für den öffentlichen Dienst stabilisiert, im letzten Jahr wurden dort 157 neue Verfahren anhängig gemacht.

(Quelle: EiÜ Nr. 9/2015 vom 06. März 2015)

Aus dem Ministerium der Justiz

Justizminister Bausback startet das Pilotprojekt elektronische Gerichtsakte in Landshut

PM Nr. 44/15 vom 18. März 2015

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat gemeinsam mit dem Präsidenten des Landgerichts Heinz-Peter Mair offiziell den Startschuss für die Pilotierung der elektronischen Gerichtsakte bei dem Landgericht Landshut in Zivilsachen gegeben. „Die elektronische Kommunikation spielt sowohl in der Wirtschaft als auch im Privatleben eine immer größere Rolle. Von dieser allgemeinen Entwicklung darf sich die Justiz nicht abkoppeln. Rechtsanwälte und Notare, aber auch die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass sich die Justiz für neue, moderne Kommunikationswege öffnet“, so Bausback in Landshut. „Das tut die bayerische Justiz. Mit dem Pilotprojekt in Landshut stellen wir die Weichen für die Zukunft!“

Das Landgericht Landshut habe im Rahmen dieses Projekts als erstes Gericht in Bayern zum 1. Dezember 2014 den elektronischen Rechtsverkehr in Zivilsachen eröffnet und damit für die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit geschaffen, Klagen, Anträge und sonstige Dokumente elektronisch bei Gericht einreichen zu können. „In einem zweiten Schritt wird jetzt auch die Aktenführung schrittweise auf die elektronische Akte umgestellt werden, zunächst in zwei Kammern und als parallele Zweitakte“, so Bausback.

Um online über das Internet eingereichte Klagen künftig bis zur Online-Zustellung des Urteils durchgängig elektronisch bearbeiten zu können, habe die bayerische Justiz eigens ein Programm in Auftrag gegeben.

Der Minister: „Die Akzeptanz der Anwender steht für mich hier ganz oben. Die erheblichen Auswirkungen der neuen Programme und der neuen Technik bedeuten, dass auch künftig das Prinzip "Sicherheit und Gründlichkeit vor Schnelligkeit" beachtet werden muss. Der Umstieg von der parallelen zur verbindlichen elektronischen Akte wird erst dann erfolgen, wenn wir wissen, dass die Programme und die technische Ausstattung praxistauglich und zuverlässig sind.“

Bausback weiter: „Die durchgängige elektronische Bearbeitung verändert die Arbeitsabläufe erheblich und stellt damit hohe Anforderungen an die Richter, Rechtspfleger und Bediensteten der Serviceeinheiten. Das ist mir sehr bewusst. Das bedeutet ohne Frage große Umstellungen und verlangt allen Betroffenen Einiges ab. Es handelt sich auch nicht um einige wenige, die betroffen sind, sondern alle müssen mitgenommen werden.“

Abschließend dankte Bausback allen an dem Pilotprojekt beteiligten Personen, insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Landgericht Landshut, die die elektronische Akte in der Praxis erproben werden: „Ohne ihren Einsatz kann das Projekt nicht gelingen!“

18 |

Personalia

Amtswechsel Bayerischer Verfassungsgerichtshof und Oberlandesgericht München

Peter Küspert folgt Karl Huber als neuer Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs München und zugleich Präsident des Oberlandesgerichts

Am Tag seines 67. Geburtstages verabschiedeten Innenminister Joachim Herrmann in Vertretung für den Ministerpräsidenten und Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback **Dr. Karl Huber**, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und zugleich des Oberlandesgerichts München, in den Ruhestand und begrüßten seinen Nachfolger **Peter Küspert**.



Der neue Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des OLG München Peter Küspert. Foto: Bayerische Staatskanzlei

Hubers Nachfolger **Peter Küspert** bezeichnete Herrmann als Person, die den Verfassungsgerichtshof aus langjähriger Tätigkeit bereits bestens kenne. Ob als Präsident des Landgerichts Regensburg, als Abteilungsleiter im Justizministerium in München oder zuletzt ab Oktober 2011 als Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg. Überall habe Küspert gezeigt, dass ein Amt für ihn nicht Beruf sondern Berufung sei. Seine Kompetenz hätten die Landtagsabgeordneten bei der Wahl zum Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs schließlich eindrucksvoll anerkannt. Für die mit dem höchsten Richteramt verbundene, noch einmal gewachsene Verantwortung wünschte Herrmann Peter Küspert Weitblick, Besonnenheit, viel Kraft und Erfolg.

In seinem Grußwort meinte der Justizminister Prof. Dr. Bausback unter der Augenbinde der Justitia ein lachendes und ein weinendes Auge zu entdecken. „Die Verabschiedung von Dr. Huber ist ein schmerzlicher Moment für die Justiz! Sie haben die hohen Ämter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München im allerbesten Sinne geprägt und in jeder Hinsicht glänzend ausgefüllt!“ Zugleich begrüßte Bausback seinen Nachfolger **Peter Küspert** herzlich: „Sie bringen alles mit, was der ranghöchste bayerische Richter benötigt: Übertragenden juristischen Sachverstand, einen reichen Erfahrungsschatz, hervorragendes Fingerspitzengefühl und ein ausgeprägtes Gefühl für Recht und Gerechtigkeit!“



Der scheidende Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des OLG München Dr. Karl Huber mit Innenminister Joachim Herrmann.
Foto: Bayerische Staatskanzlei

Herrmann hob besonders den außergewöhnlichen beruflichen Lebensweg Hubers hervor: „Wer sich wie Sie früher nach der Polizeischicht zum Schlafen in die Haftzelle legt und danach wach in die Vorlesung geht, gibt nicht nur alles für unser Staatswesen. Der weiß auch genau um die Nöte und Sorgen der kleinen Leute.“

Seit mehr als vier Jahrzehnten arbeitete Huber für den Freistaat Bayern. Er hatte seine Tätigkeit 1966 im mittleren Polizeivollzugsdienst begonnen. Nach dem Abitur auf dem zweiten Bildungsweg studierte er während des Polizeidienstes Jura und setzte 1981 seine Laufbahn in der bayerischen Justiz fort. In der Folge war er in verschiedenen Funktionen als Richter und Staatsanwalt sowie im Justizministerium, dort unter anderem als Büroleiter der ehemaligen bayerischen Justizministerin Dr. Mathilde Berghofer-Weichner, eingesetzt. Nach seiner Tätigkeit als Vizepräsident des Oberlandesgerichts München von 1995 bis 2001 war er Generalstaatsanwalt in München. Im März 2005 übernahm er das höchste Richteramt in Bayern. Huber habe das Bayerische Verfassungsrecht in den letzten Jahren entscheidend geprägt. „Kaum jemand weiß über Bayerns Staatsorgane so genau Bescheid wie Sie. Bedeutende Entscheidungen haben Sie klar nach außen vertreten und sich dabei auch nicht von öffentlicher Kritik beirren lassen“, so Herrmann in seiner Festrede. Geklärt wurden in der Amtszeit Hubers vor allem zentrale Fragen zum Verhältnis der Staatsregierung zum Landtag. Die Rechte des Parlamentes wurden dabei deutlich gestärkt. Meilensteine setzte das Verfassungsgericht unter Huber auch mit der Entscheidung zu den Studiengebühren sowie der Zulässigkeit von Volksbegehren. Dass sich Huber auch rechtspolitisch klar geäußert habe, bezeichnete Herrmann als besonderen Einsatz für eine moderne Gerichtsbarkeit sowie als Herausforderung für Exekutive, Legislative und Judikative. Zu Recht habe Huber 2007 den Bayerischen Verdienstorden erhalten - die höchste Auszeichnung, die der Freistaat zu vergeben hat. Herrmann dankte Huber abschließend im Namen des Freistaats für seine Lebensleistung und seinen besonderen Idealismus.

(Quelle: BStMj, PM Nr. 30/15 vom 27. Februar 2015)

Amtswechsel an der Spitze der Münchner Generalstaatsanwaltschaft

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat den neuen Münchner Generalstaatsanwalt **Dr. Peter Frank** offiziell in sein Amt eingeführt. Er ist Nachfolger von **Dr. Christoph Strötz**, der nach zehnjähriger Amtszeit als Generalstaatsanwalt seit März Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg ist.

Im rechtspolitischen Teil seiner Festansprache wandte sich Bausback den Forderungen nach einem Unternehmensstrafrecht zu und erteilte Ihnen eine klare Absage: "Das deutsche Strafrecht ist ein Schuldstrafrecht. Ein Angeklagter wird verurteilt, weil ihm persönlich ein Vorwurf gemacht wird. Schuld setzt die Eigenverantwortung des Menschen voraus, der sein Handeln selbst bestimmt und sich kraft seiner Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht entscheiden kann. Ein Unternehmen hingegen handelt nicht selbst und überlegt nicht selbst, es agiert nur durch seine Organe und Mitarbeiter, also durch Menschen. Nur diese Menschen können im strafrechtlichen Sinne Schuld auf sich laden, ein Unternehmen als eine letztlich nur juristische Konstruktion kann dies nicht. Die Erstreckung der Strafbarkeit auf Unternehmen stellt damit eine nicht nur kriminalpolitisch, sondern auch verfassungsrechtlich bedenkliche Verwässerung der Strafe dar. Und eine Aufweichung fundamentaler Prinzipien des Strafrechts!"

Für die konkreten Vorschläge der Befürworter eines Unternehmensstrafrechts hat der Justizminister nicht viel übrig: Da ein Unternehmen als solches nicht ins Gefängnis geschickt werden könne, so Bausback, werde ein bunter Strauß von alternativen Sanktionen - wie beispielsweise der Ausschluss von Aufträgen und Subventionen oder sogar die Auflösung des Unternehmens - vorgesehen. "Damit will ich nicht sagen, dass in Deutschland alles perfekt ist und wir uns zurücklehnen könnten", so der Justizminister weiter. Überlegungen zu punktuellen Verbesserungen im Recht der Unternehmensgeldbuße und darüber, Verhandlungen über Unternehmensgeldbußen in bestimmten Fällen den Landgerichten zuzuweisen, stehe er aufgeschlossen gegenüber. Es sei aber eindeutig vorzugswürdig, das bestehende System fortzuentwickeln. "Denn eine gute, effiziente Strafrechtspflege, wie wir sie in Bayern vorweisen und auf die wir stolz sein können, braucht gute Rahmenbedingungen - und darf nicht durch sinnlose bzw. kontraproduktive rechtspolitische Maßnahmen behindert werden!"

Dr. Christoph Strötz (62 Jahre) begann seine Laufbahn bei der bayerischen Justiz am 1. Juli 1980 am Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Zwei Jahre später wechselte er an die Staatsanwaltschaft München II. Im weiteren Verlauf seiner Justizkarriere kam er als Richter an das Landgericht München II, bevor er im Sommer 1984 zurück ins Justizministerium wechselte. Dort war er mehrere Jahre in der Pressestelle und im Leitungsbereich tätig, bis ihm ein Referat in der Strafrechtsabteilung übertragen wurde. Zwischendurch war er als Richter am Oberlandesgericht knapp zweieinhalb Jahre lang mit Zivilsachen befasst. Vom 1. März 2005 an - und damit genau zehn Jahre - stand Dr. Christoph Strötz an der Spitze der Generalstaatsanwaltschaft München. Seit 1. März 2015 ist er nun Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg.

Dr. Peter Frank (46 Jahre) hat seine Justizkarriere am 1. April 1995 - wie sein Vorgänger - im Bayerischen Staatsministerium der Justiz begonnen. Nach Stationen als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I, einer Abordnung an die Vertretung des Freistaats Bayern beim Bund sowie als Richter am Landgericht München I, kehrte er im November 2006 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zurück, wo er sowohl in der Personalabteilung als auch im Leitungsbereich eingesetzt war. Von Februar 2010 bis einschließlich September 2011 war er als Richter am Oberlandesgericht München tätig. Sodann wechselte er wieder an das Justizministerium, wo er zuletzt als Leiter der Personalabteilung tätig war.

Bausback sprach dem scheidenden Generalstaatsanwalt Dr. Christoph Strötz seinen Dank für sein großes Engagement für die bayerische Justiz aus: "Sie verstanden es, Ihren brillanten strafrechtlichen Sachverstand und Ihren Weitblick ebenso wie Ihre praktischen Fähigkeiten einzusetzen - damit waren Sie die perfekte Schnittstelle zwischen der politischen Spitze und den Staatsanwaltschaften." Und weiter: "Ihr Engagement im europäischen und internationalen Bereich war beispielhaft! Wichtige Kontakte konnten Sie knüpfen und pflegen - und stets haben Sie die bayerischen Interessen bestmöglich vertreten. Ich danke Ihnen von Her-

zen für Ihre hervorragende Arbeit als Generalstaatsanwalt - und insbesondere auch unsere wirklich ausgezeichnete Zusammenarbeit, auf deren Fortsetzung ich mich freue!"

Und an Dr. Peter Frank gerichtet erklärte der Minister: "In all Ihren bisherigen Funktionen haben Sie unter Beweis gestellt, dass brillanter juristischer Sachverstand, politisches Gespür, ausgeprägte Führungskompetenz und ausgezeichnete Begabung im Umgang mit Menschen einander nicht ausschließen. Und dass wissenschaftliche Befähigung auf der einen Seite und Organisationstalent und Pragmatismus auf der anderen Hand in Hand gehen können. Für Ihre neue große Aufgabe wünsche ich Ihnen alles Gute und eine glückliche Hand bei allen Entscheidungen."

(Quelle: BStMdB, PM Nr. 33/15 vom 02. März 2015)

Deutscher Richter beginnt Amtszeit am Weltstraftgericht

Auf der Versammlung der Vertragsstaaten in New York haben 122 Staaten Prof. Bertram Schmitt zum neuen Richter am IstGH gewählt. Prof. Schmitt trat sein Amt als einer von sechs neuen Richtern des 18-köpfigen Richterorgans am IstGH im März 2015 für eine Amtszeit von neun Jahren an. Nach dem verstorbenen Richter Hans-Peter Kaul wird mit Prof. Schmitt nun zum zweiten Mal ein deutscher Staatsangehöriger Richter am 2002 gegründeten IstGH.

Prof. Schmitt ist nach Stationen am Landgericht Darmstadt und Oberlandesgericht Frankfurt seit 2005 als Strafrichter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe tätig. Parallel dazu nimmt er Aufgaben als ad hoc Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und Honorarprofessor an der Universität Würzburg wahr.

Der IstGH ist zuständig dafür, solche schweren Verbrechen zu ahnden, die die Weltgemeinschaft als Ganzes angehen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Damit leistet der Gerichtshof auch einen wichtigen Beitrag, um solchen Völkerrechtsverbrechen vorzubeugen. Deutschland hatte sich 1998 daran beteiligt, das dem Gerichtshof zugrunde liegenden Römische Statut auszuarbeiten. Zusammen mit anderen gleichgesinnten Staaten setzt Deutschland sich seither für einen effektiven, unabhängigen und glaubwürdigen IstGH ein.

(Quelle: Homepage Auswärtiges Amt und Int. Straftgerichtshof)

Präsident des OLG Bamberg zum Verfassungsrichter gewählt

Clemens Lückemann, seit 1. Februar 2013 Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg, wurde am 11. Februar 2015 vom Bayerischen Landtag mit Wirkung ab 1. März 2015 zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt. Er wird diese Tätigkeit wie alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs - anders als die Richter am Bundesverfassungsgericht - im Nebenamt ausüben.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ging aus dem im Jahr 1850 errichteten Staatsgerichtshof hervor und wurde in der Bayerischen Verfassung von 1946 mit umfassenden Zuständigkeiten ausgestattet, um die Grundrechte des Einzelnen und das verfassungsmäßige Funktionieren der Staatsorgane zu gewährleisten. Der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein müssen, werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Die nicht-berufsrichterlichen Mitglieder wählt jeweils der neu konstituierte Landtag zu Beginn einer Legislaturperiode auf Vorschlag der Fraktionen für die laufende Periode.

(Quelle OLG Bamberg, PM Nr. 5/2015 vom 4. März 2015)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Anwalt 2015

Der neue Taschenassistent ist da!

Seit vielen Jahren wird der Taschenassistent vom DAV, der Deutschen Anwaltakademie und dem Deutschen Anwaltverlag herausgegeben. Mit dem „Anwalt 2015“ ist nun die 17. Auflage erschienen.

Auf rund 300 Seiten enthält das kleine rote Büchlein wichtige und aktuelle Daten, Tabellen und Informationen für Anwälte. In komprimierter Form informiert es über Gebührenrecht mit nützlichen Tabellen zum RVG, Gerichtskosten und Streitwerten und behandelt Themen wie Arbeit und Soziales, Familienrecht und Erbrecht, Verkehrsrecht, Geld - Zinsen - Pfändung, Steuerrecht, Berufsrecht und Prozessfinanzierung.

Den „Anwalt 2015“ Taschenassistenten erhalten Sie ab sofort kostenlos in der Geschäftsstelle des MAV, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63.

20 |



Europäischer Handels- und Gesellschaftsrechtstag Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweiz

19. Deutsch-französisches Seminar

5. Europäischer Handels- und Gesellschaftsrechtstag Rechtsfragen rund um Familienunternehmen

10. und 11. April 2015

Hilton Munich City, München

Zum 19. Mal in Folge veranstaltet die ARGE Internationaler Rechtsverkehr im DAV im April 2015 gemeinsam mit Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht im Deutschen Anwaltverein, der ACE Association des Avocats Conseils d' Entreprises, mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im Deutschen Anwaltverein und der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein. das jährliche Deutsch-französische Seminar, zum ersten Mal in München. Gleichzeitig wird die inzwischen 5-jährige Tradition des Europäischen Handels- und Gesellschaftsrechtstags fortgesetzt.

In diesem Jahr werden diese beiden Veranstaltungen verbunden und die Veranstalter freuen freuen auf einen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz.

Die internationale Veranstaltung beschäftigt sich mit Rechtsfragen rund um Familienunternehmen, welcher Größe auch immer. Dieses Thema ist in allen beteiligten Ländern von größtem Interesse, zumal gerade zurzeit in immer mehr Familien-unternehmen die Erbgeneration zur Übernahme antritt und dies bekanntlich mannigfachen Regelungsbedarf hervorruft und häufig auch eine Konfliktlösung erfordert.

Auch das Begleitprogramm kommt in München natürlich nicht zu kurz. Wir werden am Freitagabend aus einer typisch bayerischen Gaststätte den Blick auf den Viktualienmarkt und die Kirchtürme der Stadt genießen können und am Samstagabend in einem kreativen Restaurant in der berühmten Neuen Pinakothek einen würdigen Abschluss unseres Treffens finden.

Vorträge in deutsch und französisch mit Simultanübersetzung.

Das vollständige Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie unter: <http://www.arge-handels-und-gesellschaftsrecht.de/veranstaltung.php>

"Bauen statt streiten" - "Schlichten statt richten" – Architekten und Juristen im Dialog

Zu dieser Fachtagung laden Bayerische Architektenkammer in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer München ein, am

Montag, den 20. April 2015

10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, in München,
Bayerische Architektenkammer, HdA,
Waisenhausstr. 4

Gebühr: Kammermitglieder/Absolventen/Gäste 65,00 €

Ziel der Veranstaltung ist die Förderung und Steigerung der Akzeptanz, Konflikte beim Planen und Bauen durch alternative Streitbelegungsverfahren zu lösen.

Gerade gerichtliche Bauprozesse stellen für alle Beteiligten eine erhebliche Belastung dar. Die Dauer der Verfahren ist meist sehr lange, bindet Ressourcen und kann zudem psychisch belastend sein. Die Verfahrenskosten übersteigen schnell den eigentlichen Streitwert. Alternative Streitbelegungsmethoden bieten im Hinblick auf die Verfahrensdauer und die eigenen Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten viele Vorteile. Trotzdem sind diese Instrumente in der Praxis des Planens und Bauens immer noch nicht etabliert und stoßen mitunter auf Vorbehalte. Dabei zeigen gerade die Erfahrungen des Schlichtungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer wie effizient und nachhaltig Streitigkeiten, sei es aus dem Honorar- oder aus dem Haftungsbereich, beendet werden können. Neben einer klassischen Schlichtung kommen auch Mediationen, baubegleitende Streitschlichtungen sowie Schiedsgerichte in Frage. Mögliche Formen von alternativen Streitbelegungen gerade im Bausektor sollen in der Veranstaltung vorgestellt und die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt und thematisiert werden.

Nähere Informationen und Anmeldung unter:

www.akademie.byak.de.



Forschungsstelle für Notarrecht

Einladung zur Tagung

„Recht der AGB“

Mittwoch, den 22. April 2015, 16.30 Uhr s.t.

Senatssaal der Ludwig-Maximilians-Universität, (E 106/110 im 1. OG)
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

Referenten:

Professor Dr. Wolfgang Wurmnest, Universität Augsburg

„Der Erbnachweis gegenüber Kreditinstituten: Legitimationsklauseln im Visier der AGB-Kontrolle“

Notar Robert Martin, Altötting

„Die AGB-Kontrolle bei Angebotsfristen sowie Lösungsmöglichkeiten und Alternativen bei Alt- und Neuverträgen“

Die Teilnahme ist kostenfrei und steht jedem Interessierten offen. Aus organisatorischen Gründen wird um eine Anmeldung per E-Mail gebeten FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de. Bitte teilen Sie auch mit, ob Sie am Empfang teilnehmen. Weitere Infos unter www.notarrechtsinstitut.de.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3,5 bis 5,5 Stunden

Kompakt- und Intensivseminare 2015/I: April bis Juli

April

■ Prof. Dr. iur. Reinhard Bork	
16.04. Masseschonung und Massemehrung im Insolvenzverfahren	8
■ RA Jörn Hauß	
17.04. Migration, Abänderung und Anpassung im Versorgungsausgleich	2
■ RA Dr. Christoph Poertzen	
23.04. Insolvenzforderung, Masseschuld, Aus- und Absonderung	3
■ VRiLG Dietrich Weder	
24.04. Praxis-Seminar: Internationales Bau- und Architektenrecht und Internationales Zivilprozessrecht	9

Juni

■ RA Dr. Jürgen Brand	
10.06. Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht	5
Ausgebucht – Wiederholungstermin am 15.06.2015	
■ VRiLG Hubert Fleindl	
11.06. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015	10
■ Dipl.-Kfm. Frank Boos	
12.06. Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs	2
Wiederholung:	
■ VRiLG Hubert Fleindl	
15.06. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015	10
■ RA Dr. Ferdinand Unzicker	
17.06. Die Reform des Vermögensanlagengesetzes	7
■ RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M.	
18.06. Parforceritt Arbeitsrecht	12
■ RAuN Wolfgang Schwackenberg	
19.06. Familienrechtliche Vereinbarungen	3
■ RiAG Jost Emmerich, RiAG Christian Stadt	
24.06. WEG vor Gericht – Schwerpunkte der Gerichtsverfahren	10
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
26.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	8
■ Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau	
30.06. Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners	9
...	

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	3
Sozialrecht	5
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	7
Insolvenzrecht/Vollstreckung	8
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	9
Zivilrecht	11
Arbeitsrecht	12
Mitarbeiter - Seminare	14
Veranstaltungsort und Preise	16
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	17
Anmeldeformular	18

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 17



Familie und Vermögen

RA FAFam Jörn Hauß (Hauß & Nießalla Rechtsanwälte, Duisburg)

Intensiv-Seminar

Migration, Abänderung und Anpassung im Versorgungsausgleich §§ 51, 32ff. VersAusglG, § 225 FamFG; Von Kindererziehungszeit zur Frühpensionierung

17.04.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden): s.u.

Im Seminar werden die praktischen Probleme bei der Abänderung von Versorgungsausgleich anhand konkreter exemplarischer Fälle aus der Praxis erläutert. Insbesondere werden die typischen Fallkonstellationen vorgestellt, bei denen die Migration vom alten ins neue Versorgungsausgleichsrecht möglich und sinnvoll ist.

I. Vom alten ins neue Recht – Migration

1. Risiken und Chancen der Migration
 - a. Versorgungsverlust bei Rentnerscheidungen
 - b. Nachteile bei externer Teilung von Versorgungsleistungen
 - c. Versorgungsverbesserung für Ausgleichsberechtigte
2. Die Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG
 - a. Normvoraussetzungen

b. Informationsgewinnung und Risikoabschätzung

c. Typische Fallkonstellationen

d. Musterbeispiele

3. Abänderung bei Wertverzerrungen, § 51 Abs. 3 VersAusglG

- a. Fallgruppen
- b. Migrationssperre „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“, Abs. 4
- c. Musterbeispiele

II. Abänderung nach § 225 FamFG

III. Die Anpassung nach §§ 32ff. VersAusglG

1. Welche Versorgungsleistungen sind abänderbar
2. Unterhaltsanpassung, § 33 VersAusglG
3. Invaliditätsanpassung, § 35 VersAusglG
4. Todesfallanpassung, § 37 VersAusglG

RA Jörn Hauß

- Autor des als Standardwerk im Elternunterhalt geltenden FamRZ-Buchs (21) „Elternunterhalt“, 5. Auflage vorauss. Februar 2015
- Mitautor des FamRZ-Buchs (30) „Versorgungsausgleich“
- Verfasser zahlreicher Publikationen insbesondere zum Versorgungsausgleich und Elternunterhalt
- Mitherausgeber und Autor des familienrechtlichen Kommentars Schulz/Hauß (Versorgungsausgleich)
- Mitglied der Unterhaltskommission des DFGT und der „Wissenschaftlichen Vereinigung Familienrecht“

Dipl.-Kfm. Frank Boos (Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt/Berlin)

Intensiv-Seminar

Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs

12.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR

1. Anforderungen an ein Gutachten
2. Übersicht über die wichtigsten Bewertungsmethoden
3. Wichtige Urteile
4. Welches Bewertungsverfahren ist das Richtige?
5. Beispiele
6. Knackpunkte der Bewertungsverfahren
7. Berechnung der latenten Steuerlast
8. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
9. Schlussbetrachtung

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zu Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H. Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag); „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 18

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar

Familienrechtliche Vereinbarungen

19.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR

I. Der Ehevertrag

1. Wirksamkeitsfragen
2. Der Inhalt von Eheverträgen
3. Die Ausübungskontrolle
4. Internationale Bezüge

II. Die Scheidungsfolgenvereinbarung

1. Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung
2. Wirksamkeitsfragen

3. Der Inhalt von Scheidungsfolgenvereinbarungen

4. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen
5. Internationale Bezüge

III. Partnerschaftsvereinbarungen

IV. Die Adoption

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht: Seite 5

→ Bork, Masseschonung und Massemehrung im Insolvenzverfahren: Seite 8

→ Huber, Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners: Seite 9

RA Dr. Christoph Poertzgen (BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln)

Intensiv-Seminar

Insolvenzforderung, Masseschuld, Aus- und Absonderung – was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten

23.04.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

Für jeden Teilnehmer des Rechtsverkehrs, der mit der Insolvenz seines Schuldners/Vertragspartners konfrontiert ist, stellt sich die Frage, in welchem Umfang bzw. in welchem Rang seine Forderung im Insolvenzverfahren berücksichtigt wird und welches Verfahren zur Geltendmachung seiner Forderung statthaft ist. Von zentraler Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Insolvenzforderung (§ 38 InsO) und Masseschuld (§§ 53, 55 InsO). Insolvenzforderungen müssen zur Tabelle angemeldet und ggf. im Rahmen eines Feststellungsrechtsstreits geltend gemacht werden. Ist die fragliche Forderung besichert (zum Beispiel durch verlängerten Eigentumsvorbehalt, (Global-) Zession, Sicherungsübereignung oder ein (Grund-) Pfandrecht), stellt sich die Frage, wie das jeweilige Absonderungsrecht geltend zu machen ist. Vom Institut der Absonderung ist die Aussonderung zu unterscheiden.

Bei Aus- und Absonderung greift eine Vielzahl schuld- und sachenrechtlicher sowie zivilprozessualer und insolvenzrechtlicher Fragestellungen ineinander.

Vor diesem Hintergrund erläutert die Veranstaltung die Begriffe Insolvenzforderung und Masseschuld sowie die Institute Aussonderung und Absonderung anschaulich und praxisnah anhand zahlreicher Beispiele, Gestaltungsempfehlungen und der aktuellen Rechtsprechung.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte, die mit wirtschaftsrechtlichen Konstellationen befasst sind. Insolvenzzrechtliche Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Fortsetzung nächste Seite

RA Dr. Christoph Poertzgen

- Rechtsanwalt bei BDO Legal in Köln
- spezialisiert auf die krisennahe und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen, als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- umfangreiche Erfahrung in der Begleitung von insolvenznahen M&A-Transaktionen

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 17

Forts. Poertzen, Insolvenzforderung, Masseschuld, Aus- und Absonderung – was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten

Teil I: Insolvenzforderung

1. Begriff (§ 38 InsO) und Rechtsfolge
2. Tabellenanmeldung und Feststellungsverfahren
3. Feststellungsrechtsstreit
4. Insolvenzquote und Ausschüttungsverfahren
5. Nachrangige Insolvenzforderungen
6. Besicherte Insolvenzforderungen
7. Insolvenzforderungen im Insolvenzplanverfahren
8. Auswirkungen der Restschuldbefreiung
9. Haftungsfragen

Teil II: Masseschuld

1. Begriff der Masseschuld
2. Entstehung und Durchsetzung von Masseschulden
3. Rangfolge der Masseschulden (§§ 53, 55 InsO)
4. Masseunzulänglichkeit (§ 207 InsO) und Massearmut (§§ 208 InsO)
5. Haftungsfragen (insbesondere § 61 InsO)

Teil III: Abgesonderte Befriedigung

1. Begriff der Absonderung
2. Typische Absonderungsrechte sowie ihre Vorzüge und Risiken in der Praxis: *verlängerter Eigentumsvorbehalt; (Global-) Zession; Sicherungsübereignung, (Grund-) Pfandrecht*
3. Geltendmachung der Absonderung im Insolvenzverfahren
4. Verteilung des Absonderungserlöses

Teil IV: Aussonderung

1. Begriff und Rechtsfolge der Aussonderung
2. Aussonderungsfähige Rechtspositionen
3. Sachenrechtliche Anforderungen (Bestimmtheitsgrundsatz, „Nämlichkeitsnachweis“)
4. Geltendmachung im Insolvenzverfahren
5. Treuhandverhältnisse und Unmittelbarkeitsprinzip

RA Dr. Christoph Poertzen

→ Fortsetzung

- Mitglied des Herausgeberbeirates der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- publiziert und referiert regelmäßig zu insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Themen

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht

10.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA SozialR, wahlweise FA ArbR

Die Zahl von Verfahren, in denen um Beitragsnachrichtungen in nicht unbeträchtlicher Höhe wegen Scheinselbstständigkeit gestritten wird, ist nahezu explosionsartig in allen Branchen angestiegen. Das Problem in diesen Fällen ist stets die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit. Die Lösung dieser Fälle ist schwierig, weil die Gesetzeslage dürftig und die Rechtsprechung zum Teil verwirrend ist.

Das Seminar versucht, in dieses Dickicht Licht und Strukturen zu bringen. Neben der Problematik der Scheinselbstständigkeit wird die Stellung von geschäftsführenden Gesellschaftern in Familiengesellschaften nach der neueren Rechtsprechung des BSG sowie mögliche Gegenstrategien und die weitgehend unbekannte Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenrecht behandelt.

I. Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

1. Die Gesetzeslage

2. Die Rechtsprechung

- a. Bisherige Rechtsprechung
- b. Neuere Rechtsprechung in den unterschiedlichen Fallgruppen (Honorarärzte, Familienbelfer, Fahrer, Promoter, IT-Spezialisten, Masseure, Kameraleute u.v.a.)

II. Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften

- Stimmrechtsvereinbarungen als Abgrenzungskriterium

III. Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

IV. Aktuelle Probleme

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im GmbH-Handbuch (Dr. Otto Schmidt Verlag), Kommentar zum SGB III, Praxis des Sozialrechts (beide C.H. Beck Verlag), Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht (ZAP Verlag), Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Die geplante UWG-Novelle – Änderungen und Auswirkungen für die Rechtspraxis

24.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA GewRS**

Die Bundesregierung beabsichtigt eine **Änderung des UWG**, die das **Lauterkeitsrecht** noch stärker an die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt anpassen soll. Im Herbst 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hierzu den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgelegt (abgedruckt in WRP 2014, 1373 ff.).

Den Anlass für das Gesetzesvorhaben bilden Umsetzungsdefizite im deutschen Recht. Der Entwurf sieht weitreichende Änderungen des materiellen Lauterkeitsrechts vor. Es ist zu erwarten, dass im Laufe des Jahres 2015 das Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt wird.

In dem Seminar werden zunächst die europarechtlichen Grundlagen und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG vorgestellt. Darüber hinaus wird das Gesetzesvorhaben erläutert und es wird gezeigt, welche Auswirkungen die geplante Neuregelung für die Praxis haben wird:

1. **Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG und derzeit bestehende Umsetzungsdefizite im deutschen Recht**
2. **Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG**
3. **Stand des Gesetzesvorhabens**
4. **Geplante Neuregelungen im Einzelnen**
 - a) **Regelungssystematik und Grundlagen**
 - b) **Aggressive Geschäftspraktiken**
 - c) **Irreführung und Vorenthalten wesentlicher Informationen**
 - d) **Weitere Änderungen**

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung für Fachanwälte
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Intensiv-Seminar

Die Reform des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz

17.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und KapitalmarktR**

Am 10.11.2014 hat die Bundesregierung den Entwurf des sogenannten Kleinanlegerschutzgesetzes vorgestellt. Mit diesem Artikelgesetz werden vorrangig das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sowie die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV), aber auch andere kapitalmarktrechtliche Materien, etwa das WpHG, geändert. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 gerechnet.

Das Seminar behandelt die im Kleinanlegerschutzgesetz enthaltenen Neuregelungen und stellt das künftige Vermögensanlagenrecht einschließlich der Regelungen zu Prospektpflicht und Anlegerinformation, zu den aufsichtsrechtlichen Befugnissen, zu den neu geschaffenen Produktregelungen und zu Haftungsfragen im Zusammenhang dar. Eventuelle Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden in der Veranstaltung selbstverständlich berücksichtigt. Ebenso werden die aktuelle Rechtsprechung zur Prospekthaftung sowie zu KWG-Erlaubnistatbeständen sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der BaFin behandelt.

1. Einleitung

- Regelungsziele des Kleinanlegerschutzgesetzes
- Ausweitung von Produktregelungen und aufsichtsrechtlichen Befugnissen (zusätzlich zum informationsbasierten Anlegerschutz)
- Schaffung eines in sich geschlossenen Aufsichtsregimes nach KWG, KAGB, WpPG und VermAnlG

2. Die Prospektpflicht nach dem VermAnlG

- Erweiterung der Prospektpflicht auf bisher unregulierte Formen der Kapitalanlage (Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen, Einführung eines Auffangtatbestands)

- Ausnahmeregelungen (insbesondere für Crowdfunding)
- Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Verkaufsprospekts
- Abgrenzung zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und zum Begriff „Investmentvermögen“ gemäß § 1 Abs. 1 KAGB
- Abgrenzung zum Einlagengeschäft und zu anderen KWG-Tatbeständen

3. Inhalt von Verkaufsprospekten

- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht
- Mindestangaben nach der VermVerkProspV
- Erweiterungen der Prospektangabepflichten durch das Kleinanlegerschutzgesetz
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung zum Inhalt von Verkaufsprospekten

4. Laufende Publizitätspflichten

- Nachtragspflicht
- Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots

5. Produktregelungen, Werbung

- Mindestlaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten
- Anforderungen an die Bewerbung von Vermögensanlagen

6. Aufsichtsrechtliche Befugnisse der BaFin

- Anordnungsbefugnis bei Missständen
- Aufsichtsrechtliche Maßnahmen und deren Bekanntmachung

7. Haftungsfragen

- Systematik der spezialgesetzlichen Prospekthaftungstatbestände
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagengesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 17

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

26.06.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
5. Beratungs(haupt-)pflichtverletzung
6. Verbundene Geschäfte, Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften

9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben
10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen
13. Vorteilsanrechnung
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstige

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2014, 2403.

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Poertzen, Insolvenzforderung, Masseschuld, Aus- und Absonderung - was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten: Seite 3

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork, Universität Hamburg

Intensiv-Seminar

Masseschonung und Massemehrung im Insolvenzverfahren

16.04.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Inso

1. Masseschonung und Massemehrung durch Betriebsfortführung
2. Massemehrung durch Insolvenzanfechtung gegenüber Geschäftspartnern und institutionellen Gläubigern (Fiskus, Sozialversicherungsträger)
3. Masseschonung und Massemehrung im Umgang mit Kreditsicherheiten
4. Ansprüche gegen Gesellschafter
5. Ansprüche gegen Geschäftsführer

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork

- Professor an der Universität Hamburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Zivilprozessrecht, RiOLG a. D.
- Autor von „Einführung in das Insolvenzrecht“ (7. Auflage 2014); „Sanierungsrecht in Deutschland und England“ (1. Auflage 2011)
- Herausgeber und Mitautor von „Kübler/Prütting/Bork, Kommentar zur Insolvenzordnung“ (Stand September 2014); „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“ (13. Auflage, 2014); „European Insolvency Law“ (1. Auflage, 2012); „Die Rechtsstellung des Insolvency Practitioner“ (1. Auflage, 2011); „Handbuch Insolvenzrecht“ (1. Auflage, 2014);
- Zahlreiche Artikel in Fachzeitschriften und Herausgeberschaft diverser Schriftenreihen, Fachzeitschriften und Textausgaben

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 18

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

Intensiv-Seminar

Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners

30.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Inso

In diesem Seminar geht es um die Grundlagen und die taktischen Regeln zur Vertragsabwicklung sowohl aus Sicht von Insolvenzverwaltung wie Gläubiger.

Behandelt werden:

1. Grundlagen nach § 103 InsO einschließlich Lösungsklausel und mangelhafter Teilleistung vor Insolvenzeröffnung

2. Sonderregeln für einzelne Vertragstypen (insbesondere Miete)
3. Spezialität 1: Kaufvertrag unter Eigentumsvorhalt in der Insolvenz des Käufers
4. Spezialität 2: Werk-/Bauverträge in der Insolvenz von Besteller wie Unternehmer einschließlich anfechtungsrechtlicher Problemstellungen

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau
- Mitautor z.B. bei »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei »Gottwald, Insolvenzrechts-handbuch«, (C.H.Beck) Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Praxis-Seminar: Internationales Bau- und Architektenrecht und Internationales Zivilprozessrecht

24.04.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA BauR

Fälle mit Auslandsbezug prägen meist nicht den Alltag des Baujuristen. *Wenn sie aber „kommen“, sollte man vorbereitet sein!*

Anhand kurzer praktischer Fälle werden in diesem Seminar Grundzüge des Internationalen Privatrechts und Zivilprozessrechts rekapituliert und gezielt diejenigen Konstellationen beleuchtet und eingeübt, die für die baurechtliche Praxis besonders relevant sind.

I: „Internationales Bau- und Architektenrecht“

Erarbeitet werden folgende Themen:

1. Rechtswahl
2. Bedeutung von Eingriffsnormen (HOAI, § 648 a Absatz IV BGB)
3. Reichweite des Vertragsstatuts (Verjährung, Abtretung, Aufrechnung, Verbraucherschutz)

4. Behandlung außervertraglicher Ansprüche (Delikt, Sachenrecht)

II: „Internationales Zivilprozessrecht“

Hier stehen im Mittelpunkt:

1. Schiedsgerichtsklauseln mit Auslandsbezug
2. Internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts
3. Gerichtsstandsvereinbarungen und Vertragsqualifikation unter der Geltung der EuGVVO

Die Teilnehmer werden gebeten die Verordnung „Rom I“ zur Hand zu haben (abgedruckt z.B. im „Palandt“), ferner die EuGVVO (abgedruckt z.B. im „Zöller“).

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H.Beck).
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 17

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015

Ausgebucht: 11.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG
Wiederholung: 15.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Erörtert werden aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2015. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz und die Auswirkungen der „Mietpreisbremse“ auf den Münchener Mietmarkt.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen

4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Mietspiegel für München 2015

1. Mietspiegel 2015:
Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

III. Mietrechtsnovellierungsgesetz

1. Überblick über die geplanten Änderungen, insbesondere die „Mietpreisbremse“
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des Beck'schen Online Großkommentars zum BGB (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Teilnahmegebühr

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

WEG vor Gericht – Schwerpunkte der Gerichtsverfahren

24.06.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte, die schon Erfahrung in wohnungseigentumsrechtlichen Streitigkeiten mitbringen. Die Referenten werden anhand aktueller Rechtsprechung wichtige wohnungseigentumsrechtliche Probleme vertieft behandeln. Themen sind (u.a.):

1. Ansprüche bei baulichen Veränderungen/
Vorgehen gegen unzulässige Nutzungen
2. Beschlüsse über Instandhaltung und Instandsetzung
3. Pflichten des Verwalters
4. Wirtschaftsplan, Sonderumlage und Jahresabrechnung
5. Gemeinschaftseigentum und Sondereigentum

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 7 Jahren mit Mietsachen, seit 6 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Organisator des Münchener Mietgerichtstages
- Referent u.a. beim ESWiD und vbw, Deutschen Mietgerichtstag Dortmund
- Referent in der Anwaltsfortbildung z.B. bei der Rechtsanwaltskammer

RiAG Christian Stadt

- Richter am Amtsgericht München, seit 8 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchener Beiratstagen
- Referent beim vdiv, vbw und Josef-Humar-Institut

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 18

Zivilrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2015

01.07.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs (Erfüllungsort, Transportkosten, Prüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurückgewähr im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Dazu gehören insbesondere auch die seit 13.6.2014 im Zuge der Umsetzung der Verbraucherrechtlinie erfolgten Änderungen im Verbrauchsgüterkaufrecht.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurückgewähr im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaurückgewähr

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Arbeitsrecht

→ Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht: Seite 5

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

Parforceritt Arbeitsrecht

Intensiv-Seminar

18.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR**

I. Update Kündigungsrecht

- Personenbedingte Kündigung – gibt's die wirklich?
- Neues zur Änderungskündigung
- Alte und neue Fallen bei der betriebsbedingten Kündigung

II. Vergütung im regulierten Umfeld – was jeder Arbeitsrechtler wissen muss

- Europarechtliche Vorgaben der CRD IV-Richtlinie und anderer Bestimmungen
- Institutsvergütungsverordnung

- Versicherungsvergütungsverordnung
- Regulatorische Vorgaben und arbeitsrechtliche Prinzipien – a clash of cultures

III. Eckpfeiler des Betriebsverfassungsrechts

- Mitbestimmung in Entgeltfragen und sozialen Angelegenheiten
- Eingriff in den Arbeitsvertrag durch Betriebsvereinbarung
- Beteiligung bei personellen Maßnahmen
- Beweisverwertungsverbote bei Verletzung von Beteiligungsrechten

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Intensiv-Seminar

Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo

16.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR**

Das Seminar behandelt die neuen arbeitsrechtlichen Gesetze, welche die Große Koalition (GroKo) in der 18. Legislaturperiode schon erlassen hat bzw. noch erlassen wird. Die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die tägliche Praxis werden dargestellt und besprochen.

Im Einzelnen sind u.a. folgende Themen Gegenstand des Seminars:

1. Das Mindestlohngesetz (MiLoG) und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis

2. Sonstige Änderungen durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz

- Ausdehnung des AEntG
- Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung (§ 5 TVG)
- Änderungen im ArbGG

3. Neuigkeiten beim Zahlungsverzug des Arbeitgebers

- Beitreibungskostenpauschale (§ 288 Abs. 5 BGB)
- Verbot eines Fälligkeitstermins später als 30 Tage nach Arbeitsleistung (§ 308 Nr. 1a BGB)

4. Rente mit 63 und "Altersbefristung" nach § 41 Satz 3 SGB VI

5. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Änderung des Familienpflegezeitgesetzes
- Änderung des Pflegezeitgesetzes
- Flexibilisierung der Elternzeit und Elterngeld Plus

6. Frauen-/Geschlechterquote für Aufsichtsräte und Führungspositionen

7. Das geplante Tarifeinheitsgesetz

8. Gesetzesvorhaben zu Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträgen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift Betriebsberater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referent auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 18

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Intensiv-Seminar

Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

24.09.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

1. Das MiLoG und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis
2. Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen
3. Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung
 - Entgelt im engeren und weiteren Sinne
 - laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
 - Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
 - Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.
4. Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln
 - Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)
 - Gehaltsüberprüfungsklausel

- Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln
- Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext
- zielabhängiger Bonus, ermessenabhängiger Bonus
- betriebliche Übung und konkludente Individualzusage
- Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers
- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Vertragsänderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

→ siehe oben

Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4,
80335 München→ direkt gegenüber
dem Hauptbahnhof**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 17

Mitarbeiter - Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neues zu PfüB und GV-Auftrag

14.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung

1. Neues zu PfüB und GV-Auftrag!

- Neue Formulare – neue Inhalte
- Ausfülltipps und -tricks
- GV-Auftrag standardisiert

2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- „nachgeschobene“ Feststellungsklage bezüglich der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
- Gebührenfragen – Gebührenantworten

3. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung: gekonnte Formulierung der Ratenzahlungsvereinbarung zur Verhinderung von Anfechtungsmöglichkeiten in einer späteren Insolvenz

4. Strategie zur effizienten Durchsetzung der Ansprüche

- Erweiterte Auskunftspflichten der Schuldner
- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Auskunftspflichten Dritter
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
- Kostenfragen – Kostenfolgen

- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteil zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
 - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
 - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

Die Inhalte werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte und anstehender Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert.

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 16 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 17.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

RVG aktuell 2015

15.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

■ **Intensivseminar für Anwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei***„Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.“**Marie von Ebner-Eschenbach***Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!***Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job spannend. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar....***Deshalb: Jahres-Update 2015 zum Thema Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit allen wichtigen Änderungen, Entwicklungen und Entscheidungen aus aktueller Rechtsprechung und Gesetzgebung.****Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!****1. Neues zur Geschäfts- und Verfahrensgebühr:**

- Argumente zur Bemessung Geschäftsgebühr
- konkrete Abgrenzung der einzelnen Gebühren und Angelegenheiten
- Taktik in Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagenseite

– Abrechnung und Anrechnung bei Verfahrenstrennung und -verbindung

2. Erhöhungsgebühr bei mehreren Auftraggebern

– Wann? Aus welchem Wert? Keine Gegenstandsidentität aus dem vollen Wert – und nun?

3. Vergleich und Mehrvergleich

- z.B. bei mehreren Auftraggebern und vorheriger Geschäftsgebühr aus Teilen des Gesamtwertes
- Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung Streitwert 20 % oder doch 100 %

4. Gebührenchance Terminsgebühr

– Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

5. Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht**6. Abrechnung im Strafrechtlichen Mandat****Dipl. Rpflin Karin Scheungrab**

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205

Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 17

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Fortbildungsstunden

für Kompaktseminare von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 3,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 18.30 mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Gabriela Rocker: Telefon** 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 18

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089. 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Kienast

Telefon 089. 55 134-0
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Karolinenplatz 3
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVIV/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 17) an für folgende/s Seminar/e:

Hauß, Versorgungsausgleich - Migration, Abänderung ...	[2]	17.04.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Boos, Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung ...	[2]	12.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenberg, Familienrechtliche Vereinbarungen	[3]	19.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Poertzgen, Insolvenzforderung, Masseschuld...	[3]	23.04.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme ...	[5]	10.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Die geplante UWG-Novelle	[6]	24.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Unzicker, Die Reform des Vermögensanlagengesetzes	[7]	17.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[8]	26.06.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bork, Masseschonung u. Massemehrung i. Insolvenzverfahren	[8]	16.04.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz ...	[9]	30.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Weder, Praxis-Seminar: Internationales Bau- u. Architektenrecht	[9]	24.04.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	[10]	15.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Emmerich/Stadt, WEG vor Gericht	[10]	24.06.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht	[11]	01.07.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Parforceritt Arbeitsrecht	[12]	18.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lembke, Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo	[12]	16.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[13]	24.09.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015	[14]	14.07.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, RVG aktuell 2015	[15]	15.07.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 16) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

„Geheimgerichte der Mächtigen? TTIP Schiedsgerichtsklauseln in der Diskussion“

Vortrag mit Diskussion

Zeit: **Mittwoch, 29. April 2015, 19.00 Uhr**
Ort: **Justizpalast München, Saal 134**

mit **Professor Dr. Dr. h.c. Siegfried Broß**, Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D., Richter am Bundesgerichtshof a. D., der in einer Studie die bisherige Praxis der Schiedsgerichte als „Systembruch des Völkerrechts“ bezeichnet und als Modell für TTIP und CETA ablehnt, und **Rechtsanwalt Karl Pörnbacher**, Partner bei Hogan Lovells, München, und Leiter der deutschen Schiedsgerichtspraxis dieser Kanzlei mit umfangreichen Erfahrungen in solchen Schiedsverfahren als Schiedsrichter und Parteivertreter.

„Pro“:

Investitionsschutzabkommen und die Möglichkeit, deren Schutzrechte vor internationalen Schiedsgerichten durch Investor-Staat-Schiedsverfahren durchzusetzen, tragen zur Absicherung von Investitionen im Ausland bei und haben sich aus der Sicht der deutschen Wirtschaft bewährt.

„Contra“:

Die Unterwerfung unter eine nicht-staatliche Gerichtsbarkeit bedeutet den Verlust staatlicher Souveränität und Selbstachtung. Eine Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb eines Freihandelsabkommens darf allenfalls als staatliches Schiedsgericht konstituiert werden.

Darüber möchten wir mit Ihnen diskutieren. Anschließend ist bei einem kleinen Umtrunk Gelegenheit zum Meinungsaustausch.

2. Bayerischer Mediationstag

**Konflikte optimal managen –
Herausforderung für Wirtschaft und Rechtspraxis**

30. April 2015, IHK-Akademie München

Die modernen Methoden der alternativen Konfliktlösung – Mediation, Schlichtung, Ombudsverfahren usw. – bieten streitenden Parteien die Möglichkeit, ihren Konflikt schnell und effizient, aber vor allem nachhaltig und zukunftsorientiert zu lösen. Die Anwaltschaft, aber auch Richter und Unternehmensjuristen, stehen deshalb vor der neuen Herausforderung, ein fallorientiertes und modernes Konfliktmanagement anzubieten. Gerade die Wirtschaft verlangt immer mehr nach alternativen Konfliktlösungsmodellen; ebenso bieten sie sich an bei Streitigkeiten zwischen Parteien, die in einer dauerhaften privaten oder geschäftlichen Beziehung stehen oder die aus wirtschaftlichen oder emotionalen Gründen Scheu vor einem Gerichtsverfahren haben.

Sowohl in der Wirtschaft als auch bei den rechtsberatenden Berufen und in der Justiz besteht noch ein großer Informationsbedarf. Dies hat der erste Bayerische Mediationstag gezeigt, der auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz im November 2013 stattgefunden und eine überaus große Nachfrage gefunden hat. Bei der zweiten Veranstaltung dieser Art, die wiederum gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, den Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg, dem Bayerischen Anwaltverband und der MediationsZentrale München ausgerichtet wird, wird es insbesondere um die Chancen gehen, die ein differenziertes Konfliktmanagement für Wirt-

Terminankündigung

6. Münchener Mietgerichtstag

17. Juli 2015, 09:00
Justizpalast München

Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

Das Programm wird in Kürze veröffentlicht.



Münchener Anwaltverein e.V. **Amtsgericht München**

www.muenchener-anwaltverein.de

schaft und Anwaltschaft bietet. Die Möglichkeiten einer sinnvollen Verknüpfung von gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktbeilegung sollen aufgezeigt und solche Bereiche in den Fokus gerückt werden, die erst im Begriff sind, sich der alternativen Konfliktlösung zu öffnen, wie z. B. Verbraucherstreitigkeiten, Haftungsfälle und Baukonflikte.

Angesprochen sind damit neben den Angehörigen der Rechtsberufe in besonderem Maße auch Unternehmer, Freiberufler, Wirtschaftsjuristen, Vertreter der Bau-, Finanz- und Versicherungswirtschaft sowie Mediatoren, Schlichter, Sachverständige und alle weiteren Anbieter einvernehmlicher Konfliktlösung.

Das Programm des 2. Bayerischen Mediationstags und ein Anmeldeformular finden Sie unter www.bayerischermediationstag.de. Anmeldeabschluss ist der 10. April 2015.

41. Feministischer Juristinnenntag am 8.-10. Mai 2015 in Landshut

Sparkassenakademie
Bürgermeister-Zeiler-Straße 1,
84036 Landshut

Es ist wieder soweit - das Programm für den 41. Feministischen Juristinnenntag vom 8.-10. Mai 2015 in Landshut steht und Sie sind herzlich zur Teilnahme eingeladen. Anmeldungen sind ab sofort möglich.

Der Feministische Juristinnenntag (FJT) bringt seit 1978 feministische Juristinnen und an feministischer Rechtspolitik Interessierte zusammen. Der FJT ist ein selbstorganisierter Raum, um die Verbindungen von Recht und Geschlechterordnung, Herrschaft und Emanzipation zu untersuchen und rechtspolitische Handlungsstrategien zu entwickeln. Die femi-

nistische Rechtswissenschaft findet hier eines ihrer wenigen Zuhause im deutschsprachigen Raum. Der FJT ist offen für alle Frauen, alle, die sich als Frauen fühlen und alle, die sich keinem der herkömmlichen Geschlechter zuordnen können oder wollen.

Auch in diesem Jahr erwartet Sie wieder ein vielfältiges Programm mit reichlich Gelegenheit zur Information, Diskussion und Vernetzung. Es werden Forderungen an die Politik erarbeitet und am Samstagabend wird gefeiert. Die Sparkassenakademie in Landshut als Veranstaltungsort (mit u.a. Schwimmbad, Sauna, Park und sehr gut ausgestatteten Zimmern und Tagungsräumen) schafft dafür beste Voraussetzungen.

Die Veranstalter freuen sich über eine rege Teilnahme!

Alle weiteren Infos zur Tagung und der Anmeldung finden Sie auf www.feministischer-juristinnentag.de.



Verkehrsanwälte Info

4. DAV-VerkehrsAnwaltsTag 24./25.04.2015 in Berlin

Am 24./25. April 2015 findet in Berlin der 4. DAV-VerkehrsAnwaltsTag statt. Dort werden wir Ihnen u. a. den traditionellen Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verkehrsrecht des vergangenen Jahres geben. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich in angenehmer Atmosphäre mit Kollegen, Richtern sowie Vertretern von Versicherungen und Verbänden zum Erfahrungsaustausch zu treffen. Ein Abendprogramm, ein Programm für Begleitpersonen und die Möglichkeit der Kinderbetreuung während der Tagung runden das Angebot ab.

Neumitglieder, die zwischen dem 13. April 2014 und dem 23. April 2015 in die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht eingetreten sind, können wie in den Vorjahren kostenfrei am Fachprogramm der Tagung teilnehmen.

Nähere Informationen und eine Buchungsmöglichkeit finden Sie hier: www.verkehrsanaelte.de

Rohmessdaten müssen in unverschlüsselter Form zur Verfügung gestellt werden

Nach dem Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 27.02.2014 – Az.: 381 OWi – 9673/Js 32833/14 – sind Rohmessdaten, die mit dem Gerät ES 3.0 im Rahmen einer Messreihe angefallen sind, in unverschlüsselter Form zur Verfügung zu stellen. Diese Auffassung hatte bereits das LG Halle in seiner Entscheidung vom 05.12.2013 (5 O 110/13), veröffentlicht in der zfs 2014, S. 114/115, sowie das OLG Naumburg in seiner Entscheidung vom 27.08.2014 (6 U 3/14), vertreten. Es steht einer Privatfirma nicht zu, die Speicherung der Rohdaten und deren Verschlüsselung vorzunehmen und damit einzige Verfügungsbefugte der Rohdaten zu sein und sich hierdurch die Nutzung der Daten exklusiv vorzubehalten, sodass Dritte, insbesondere Sachverständige, in vorgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren auf die Daten nicht direkt zugreifen können. Damit wird eine Überprüfung der Daten durch die Verteidigung verhindert. Die Herausgabe der Daten hat direkt an den Verteidiger oder ein von ihm benanntes Sachverständigenbüro zu erfolgen. Das Amtsgericht Kassel weist auch darauf hin, dass mit der freiwilligen Herausgabe eine richterliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmearordnung vermieden werden kann.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2015_06_p2.pdf

Höhe von Sachverständigenhonoraren

Das Amtsgericht Reinbek hat durch Urteil vom 23.01.2015 – Az.: 11 C 854/14 – entschieden, dass der Sachverständige sein Honorar für die Erstellung des Schadensgutachtens an der Schadenshöhe bemessen kann. Selbst wenn man die BVSK-Tabelle für maßgebend hielte, so müsste eine Überschreitung der dort genannten Werte derart sein, dass es für den Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung erkennbar war, dass der Sachverständige ein unangemessenes Honorar verlangt.

Maßstab für die von der Klägerin begehrten Nebenkosten ist ebenfalls allein § 249 BGB. Das AG Reinbek hält die dort angesetzten Preise, wie etwa für die Fotos, zwar für relativ hoch, geht jedoch nicht von einem auffälligen – für den Geschädigten erkennbaren – Missverhältnis aus.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2015_06_p1.pdf

Ersatz der Mietwagenkosten/Ersatz des merkantilen Minderwerts

Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat durch Urteil vom 26.01.2015 – Az.: 115 C 3092/14 – entschieden, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur Unfallgeschädigten – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt bildet dabei der marktübliche Normaltarif. Diesen Normaltarif schätzt das Amtsgericht Berlin-Mitte gemäß § 287 ZPO in Anlehnung an die Schwacke-Liste 2013. Das Gericht teilt die gegen die Anwendbarkeit des Schwacke-Automietpreisspiegels erhobenen Bedenken nicht. Der Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts kann als Schätzgrundlage herangezogen werden, muss es aber keinesfalls. Die Winterreifen dürfen gesondert berechnet werden. Nach ständiger Rechtsprechung darf auch eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung abgeschlossen werden. Kosten für eine Zusatzfahrberechtigung sind grundsätzlich zu erstatten, soweit dargelegt ist, dass eine weitere Person das Fahrzeug nutzt, was sich im vorliegenden Fall aus dem Mietvertrag ergab. Ebenso ist die Zustellung/Abholung des Fahrzeugs vereinbart worden.

Auch ein Anspruch auf Ersatz des merkantilen Minderwerts war, obwohl das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt 5,5 Jahre alt war und eine Laufleistung von 95.065 km aufwies, gegeben. Bei Schwacke werden Gebrauchtfahrzeuge bis zu 12 Jahren notiert. Aufgrund des technischen Fortschritts können heutzutage Fahrzeuge unproblematisch bis über 200.000 km gefahren werden. Ferner war zu berücksichtigen, dass der Sachverständige dem Fahrzeug einen guten Pflege- und Erhaltungszustand bescheinigt hat.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2015_05_p1.pdf

Wirksamkeit von Restwertangeboten/ Vorsteuerabzugsberechtigung

Das Landgericht Itzehoe kommt in seinem Urteil vom 22.01.2015 – 10 O 87/14 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte, der von drei Restwertangeboten das höchste realisiert, dem Wirtschaftlichkeitspostulat genüge getan und somit nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat. Er kann nicht auf einen spezialisierten Restwertmarkt verwiesen werden. Das Restwertangebot, auf das sich die gegnerische Haftpflichtversicherung stützt, stammt weder von einem örtlichen Anbieter, noch wurde es rechtzeitig dem Geschädigten übermittelt. Dass der Geschädigte Grund gehabt hätte, der Wertschätzung des Sachverständigenbüros zu misstrauen oder dass es sich gar um Gefälligkeits-

angaben handelte, ist nicht ersichtlich. Dass der Geschädigte einen Preisnachlass beim Erwerb des Neufahrzeuges vom Ankäufer des Unfallautos erhalten hat, spricht per se nicht für diese Vermutung, zumal der Geschädigte den ihm gewährten Rabatt auch nachvollziehbar erläutern konnte. Der Umstand, dass der Geschädigte den Pkw beim Vertragshändler verkauft hat, bei dem er später sein neues Auto erwarb, ist nicht zu beanstanden und lässt nicht automatisch auf Absprachen oder ein falsches Gutachten schließen. Es ist nicht gerechtfertigt, einen Generalverdacht gegen solche Wettbewerber auszusprechen, die versuchen, ihre Kunden durch gute Angebote zu binden. Es kann dem Geschädigten auch nicht zugemutet werden, mit der Veräußerung so lange zu warten, bis sich die Haftpflichtversicherung des Schädigers mit einem passenden Angebot bei ihm meldet.

Bei dem Verkehrsunfall des vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten wurde auch eine Wildwanne beschädigt. Da die Wildwanne nicht der beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit des Geschädigten zuzuordnen ist, ist dieser insoweit berechtigt, die Mehrwertsteuer erstattet zu bekommen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_05_p2.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Betrüger haben es auf die Telefonbanking-PIN abgesehen Verbraucherzentrale warnt vor neuer Art gefälschter E-Mails

Aktuell finden Verbraucher E-Mails mit dem Betreff „Deutsche Bank Telefon-Banking“ in ihrem Postfach. Angeblich müsse die „Telefon-Banking-PIN“ geändert werden. Der Empfänger solle dazu ein verlinktes Formular benutzen, anderenfalls würde die Änderung kostenpflichtig auf dem Postweg gefordert. Die Verbraucherzentrale Bayern warnt, dass es sich hier um eine **neue Art von Phishing-Betrug** handelt. Die Drahtzieher benutzen gefälschte Absenderadressen und versuchen über den Link an die Telefonbanking-PIN zu kommen. Beim Telefonbanking sind lediglich der Name, das Bankkonto und die PIN erforderlich. Gelangen diese Daten in falsche Hände, können Betrüger noch leichter auf Konten zugreifen als beim Online Banking. Denn bei Bankgeschäften vom PC aus besteht immerhin noch die weitere Sicherheitsvorkehrung der TAN-Eingabe.

Die Verbraucherzentrale Bayern rät eindringlich, keinesfalls Anhänge oder Links solcher E-Mails zu öffnen, nichts auszufüllen und keine persönlichen oder kontobezogenen Daten preiszugeben. Egal wie plausibel die Begründung dafür auch klingt, am besten ist es, solche E-Mails sofort zu löschen. Wer versehentlich den Anhang geöffnet hat, sollte unbedingt einen Virensuchlauf starten. Tipps, um Online-Dieben nicht ins Phishing-Netz zu gehen, sind auf der Homepage der Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale-bayern.de/phishing zu finden. Dort sind in einem Phishing-Radar auch aktuelle Warnungen eingestellt und Verbraucher können selbst verdächtige Mails melden.

Niedrigerer Rundfunkbeitrag ab 1. April 2015 Künftig sind 17,50 Euro – 48 Cent weniger als bislang – pro Monat für jede Wohnung zu zahlen.

Der Rundfunkbeitrag ist quartalsweise zu entrichten – entweder zu Beginn oder in der Mitte des laufenden Vierteljahres. Wer einen Dauerauftrag für die Abbuchung erteilt hat, sollte diesen an den niedrigeren neuen Beitrag anpassen. Das bedeutet, dass der Dauerauftrag

mit dem niedrigeren Beitrag dann je nach Fälligkeit entweder zum 1. April oder zum 15. Mai geändert werden muss.

Die Verbraucherzentrale gibt zu den Zahlungsweisen für den Rundfunkbeitrag den folgenden "Programmüberblick":

Zahlung per Überweisung

Wenn Rundfunkteilnehmer den Beitrag überweisen, erhalten sie vom Rundfunkbeitragservice ab April eine Zahlungsaufforderung, die schon den reduzierten Beitrag enthält. Überzahlungen kann es hiermit nicht geben.

Zahlung per Lastschrift

Wurde dem Rundfunkbeitragservice eine Lastschrift erteilt, um die fälligen Beiträge einzuziehen, muss der Teilnehmer selbst nichts tun. Der neue Betrag von 17,50 Euro pro Monat wird im Lastschriftverfahren automatisch berücksichtigt und dann quartalsweise abgebucht.

Zahlung per Dauerauftrag

Wer bei seinem Geldinstitut einen Dauerauftrag zur Überweisung des Rundfunkbeitrags eingerichtet hat, muss hierbei ab April die Höhe auf 17,50 Euro pro Monat ändern. Quartalsweise sind dann 52,50 Euro zu entrichten. Dabei ist zu beachten, dass die Änderung nicht zu knapp zum Monatsletzen passiert – sonst wird der zu hohe alte Beitrag noch überwiesen. Überzahlungen können mit den nächsten fälligen Zahlungen verrechnet werden.

Ermäßigter Beitrag

Wer aufgrund einer Schwerbehinderung ein "RF - Merkzeichen" im Schwerbehindertenausweis hat, zahlt einen ermäßigten Beitrag. Statt bislang 5,99 Euro sind ab 1. April nur noch 5,83 Euro zu entrichten. Wie bei Voll-Beitragszahlern müssen Daueraufträge entsprechend angepasst werden.

Die Senkung des Rundfunkbeitrags geht auf eine Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes der Rundfunkanstalten (KEF) zurück. Nachdem die ehemaligen Rundfunkgebühren 2013 in einen Rundfunkbeitrag pro Wohnung geändert worden waren, sollte es durch die Umstellung nicht zu Mehreinnahmen für die Rundfunkanstalten durch die "Wohnungsabgabe" kommen.

Neues vom DAV

DAT 2015

Deutscher Anwaltstag 2015 – Programm online

Vom 11. bis 13. Juni 2015 findet der Deutsche Anwaltstag in Hamburg statt. In diesem Jahr bildet das Motto „Streitkultur im Wandel – weniger Recht?“ die Klammer um eine Vielzahl unterschiedlichster Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen.

200 Referentinnen und Referenten werden in mehr als 110 Vorträgen und Diskussionen auftreten. Die Spannweite der angebotenen Fortbildung reicht dabei vom Arbeitsrecht bis zum Zivilprozessrecht. Abgedeckt sind insbesondere die wichtigsten FAO-relevanten Rechtsgebiete.

An dieser Stelle greifen wir in den einige der Veranstaltungen heraus, die wir mit einer Kurzbeschreibung vorstellen.

Ab sofort können Sie sich zum Anwaltstag anmelden. Programm und nähere Informationen finden Sie unter www.anwaltstag.de.

DAT: Berufsrechtsausschuss diskutiert das „Ende der Anwälte“

Schon der britische Rechtsanwalt und Publizist Richard Susskind befasste sich in seinem Buch „The End of Lawyers?“ mit der Frage, ob das Ende der Anwaltschaft bevorsteht. Mit Umsetzung der Richtlinie über alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten könnte dieses Szenario wahr werden. Auf dem Deutschen Anwaltstag (DAT) diskutiert der Berufsrechtsausschuss am **Donnerstag, den 11. Juni 2015, von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im CCH Saal B -1 (1. OG)**, was Streitschlichtung und Mediation in der Zukunft bedeutet. Prof. Horst Eidenmüller/Ludwig-Maximilian-Universität München, RAin Pia Eckertz-Tybussek, RA und Mediator Dr. Thomas Lapp sowie RA Dr. Christof Berlin/Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr setzen sich im Rahmen einer Podiumsdiskussion mit den Konsequenzen von Schlichtungsstellen für das Geschäftsfeld der Anwälte auseinander.

DAT: „Mehr oder weniger Rechtsschutz im Umweltrecht?“ Veranstaltung des Umweltausschusses

24 |

Die Veranstaltung am **Donnerstag, den 11. Juni 2015 von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, im CCH Saal 18/19** behandelt ein umweltrechtlich wie umweltpolitisch hoch brisantes Thema und verspricht somit auch eine interessante Diskussion. Aus zwei Blickrichtungen wird das Verhalten mancher Umweltverbände näher beleuchtet, die – durch die europäische Rechtsprechung gestärkt – Umweltbelange in Genehmigungsverfahren geltend machen und auch Klage erheben können, sich dieses Recht dann aber abkaufen lassen.

Univ. - Prof. em. Dr. Eckhard Reh binder, Universität Frankfurt am Main, wird zum Thema „Der Verkauf von Klagerechten im Umweltschutz – legitimer oder sittenwidriger Ablasshandel?“ sprechen, Rechtsanwalt Dr. Remo Klinger, Berlin, Mitglied des DAV - Umweltausschusses, die Sicht der Anwaltschaft zu diesem Thema darstellen

Ethik- und Kulturausschuss wagt sich an große Ethikdiskussion

Auf dem Deutschen Anwaltstag (DAT) befasst sich der DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwaltskultur in diesem Jahr mit der traditionellen Frage der Kohärenz von Berufsrecht und Berufsethik. Insbesondere wird es dabei auch um das stark umstrittene Thema der Verschriftlichung gehen. Prof. Dr. Jochen Taupitz/Deutscher Ethikrat, Rechtsanwalt Markus Hartung/DAV-Berufsrechtsausschuss und Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler/Präsident der RAK Freiburg und Vizepräsident der BRAK versuchen in der Podiumsdiskussion am **11. Juni 2015 in der Zeit von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr** die Relevanz eines Ethikkodex und das Zusammenspiel mit dem geschriebenen Berufsrecht zu beleuchten. Auch dem neuen Titel „Anwaltskultur“ wird Rechnung getragen, denn diese spiegelt sich nicht nur in Kleiderordnung und Sprache, sondern auch im Umgang mit Recht und Gesetz wieder.

Die Kraftfahrtversicherung: Tipps von Praktikern

Haftpflicht- und Kaskoversicherung betreffen, obwohl sie meist in einem Vertrag abgeschlossen werden, zwei verschiedene Versicherungssparten. Versicherer versuchen, über Obliegenheitsverletzungen, Anfechtungen, Rücktritt u. a. nichts oder zumindest so wenig wie möglich zu zahlen. Die formellen Hürden des VVG und der Rechtsprechung sind sehr hoch – man muss sie aber kennen – insbesondere bei Unfallflucht, Trunkenheit aber auch beim vom Mandanten selbst verursachten Unfall. Die Arbeitsgemeinschaften Verkehrs- und Versicherungsrecht geben in ihrer gemeinsamen Veranstaltung am **11. Juni 2015 von 13:30 Uhr bis**

15:30 Uhr wertvolle Hilfestellungen. RA Dr. Klaus Schneider referiert zur Haftpflichtversicherung, RAin Antonia Herrmann zur Kaskoversicherung. Die Veranstaltung wird moderiert von RAuN Jörg Elsner.

AG Syndikusanwälte auf dem DAT – „Recht im Unternehmen ohne Syndikusanwälte?“

Kein berufsrechtliches Thema wird derzeit in der Anwaltschaft so bewegt diskutiert wie die weitere rechtliche Entwicklung des Syndikusanwalts. Vor diesem Hintergrund veranschaulichen auf dem Deutschen Anwaltstag die Referenten Prof. Dr. Hanno Merkt, Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Freiburg, und Rechtsanwalt Konrad Klimek, Audi AG, unter der Moderation von Syndikusanwältin Eliza Borsos die Wächterfunktion des Syndikusanwalts innerhalb des Unternehmens und im Kontext eines global agierenden Konzerns. Die Veranstaltung findet statt am **11. Juni 2015, 13:30 Uhr – 15:30 Uhr**.

Das Internet der Dinge am Beispiel des vernetzen Autos – Ausschuss IT-Recht auf dem DAT

Wird das liebste Kind des Deutschen, das Auto, zum rollenden Computer? Wie ist diese Entwicklung verfassungsrechtlich einzuordnen? Brauchen wir zusätzlichen Datenschutz oder hemmt der nur die technische und wirtschaftliche Entwicklung? Am **12. Juni 2015 von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr** beleuchten Juristen, Technikexperten und Datenschützer die Digitalisierung des Autos und deren datenschutzrechtliche Folgen von allen Seiten. Es erwartet Sie eine spannende Diskussion.

Programm für Einsteiger

Der Deutsche Anwaltstag bietet ein besonderes Programm für junge Juristen und Berufseinsteiger. Am Vortag des 66. Deutschen Anwalts-tages in Hamburg erwartet Sie der DAT für Einsteiger (Teilnahme: 34 €).

Daneben eignen sich zahlreiche weitere Veranstaltungen des Deutschen Anwaltstages für junge Juristen, Berufseinsteiger, Referendare und Studierende (im Programm mit einem weißen „E“ auf rotem Grund gekennzeichnet).

Das Programm für Einsteiger finden Sie unter:

<http://anwaltverein.de/downloads/Anwaltstag/DAT-2015/DAT-2015-programm-fuer-einsteiger.pdf>

DAV Fußballturnier 2015

Im Rahmen des 66. Deutschen Anwaltstages in Hamburg findet am Samstag, den **13. Juni 2015 von 10.30 Uhr bis ca 15.30 Uhr** wieder ein Fußballturnier statt.

Informationen zu den Teilnahmebedingungen, den Spielregeln, dem Teilnehmerbeitrag sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter <http://anwaltverein.de/downloads/Anwaltstag/DAT-2015/DAT-2015-fuballturnier-anmeldung.pdf>

Das vollständige Programm des Anwaltstages und Informationen zu einzelnen Veranstaltungen, dem Tagungsort, dem Ausflugs- und Kulturprogramm, der Kinderbetreuung, den Hotelbuchungen sowie die Möglichkeit der online-Anmeldung finden Sie unter:

www.anwaltstag.de

Fünfte Satzungsversammlung: Fachanwalt für Vergaberecht beschlossen – keine Chance für Fachanwaltschaften Migrationsrecht und Opferrechte

Die 5. Satzungsversammlung ist mit einer neuen Fachanwaltschaft am 16. März 2015 zu Ende gegangen: 22. Fachanwaltschaft wird der Fachanwalt für Vergaberecht. Dagegen scheiterte an fehlenden zwei Stimmen zur satzungsändernden Mehrheit der Fachanwalt für Migrationsrecht. Diese Initiative der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV ist vom DAV immer unterstützt worden. Der Anwaltschaft stehe es gut an, sich für eine Mandantengruppe zu engagieren, die wirklich hilfsbedürftig ist, sagte dann auch der DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer in der Satzungsversammlung. Gar nicht erst auf die Tagesordnung hatte es der Fachanwalt für Opferrechte geschafft. Die Diskussion über die neuen Fachanwaltschaften war vor allem von Bedenken geprägt. Einen ausführlichen Bericht über die letzte Sitzung der 5. Satzungsversammlung können Sie unter www.anwaltsblatt.de lesen.

Im Zusammenhang mit der von der 5. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer auf den Weg gebrachten neuen Fachanwaltschaft für Vergaberecht prüft der DAV, ob eine Zusammenfassung der im Vergaberecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter seinem Dach sinnvoll und erfolgversprechend erscheint. In Betracht kommt hier insbesondere die Gründung einer eigenen DAV-Arbeitsgemeinschaft Vergaberecht. Die Meinung unserer in diesem Bereich tätigen Mitglieder ist uns wichtig. Daher wird der DAV in Kürze per Email eine Mitgliederbefragung zu diesem Thema starten und bittet Sie schon vorab höflich um Ihre Unterstützung.

Anpassung der Arbeitszeitrichtlinie an Rechtsprechung

Die Anwendung des Arbeitszeitrechts würde rechtssicherer und transparenter, wenn der europäische Gesetzgeber bei der Reform der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0088&from=DE>) die Klarstellungen des EuGH übernehmen würde (Begriff der Arbeitszeit, bezahlter Jahresurlaub), so der DAV in seiner Stellungnahme Nr. 9/15 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN9-15.PDF>) im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie. Der DAV empfiehlt ebenfalls zu prüfen, inwieweit das Arbeitsrecht an eine veränderte Arbeitswelt anzupassen ist.

Vorratsdatenspeicherung – sicherheitspolitisches Irrlicht

Durch die politische Diskussion geistert wieder das Irrlicht „Vorratsdatenspeicherung“. Jüngst wendet sich der SPD-Vorsitzende gegen seinen Fachminister aus dem Bundesjustizministerium (BMJV) und meint, dass Deutschland eine Vorratsdatenspeicherung braucht. Dies selbst ohne eine europäische Vorgabe. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt diese Forderung entschieden ab.

„Wer meint, Terrorakte oder Verbrechen durch das Speichern der Verbindungsdaten unbescholtener Bürgerinnen und Bürger zu verhindern ist auf einem Irrweg“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer DAV-Präsident. Das Bundesverfassungsgericht und auch der Europäische Gerichtshof haben in der Vergangenheit Entwürfe kassiert und hohe Hürden für eine Vorratsdatenspeicherung zu Recht aufgestellt. Daher unterstütze der DAV die Absage des Ministers der Justiz und für Verbraucherschutz, der eine Vorratsdatenspeicherung bisher abgelehnt hat.

„Die Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung darf keine politische sein, sondern muss fachlich geführt werden“, betont Ewer. Die Anschläge in Paris hätten gezeigt, dass durch eine Vorratsdatenspeicherung, die Frank-

reich existiert, die Anschläge nicht hätten verhindert werden können. Daher sei es unverhältnismäßig, die Daten unbescholtener Bürgerinnen und Bürger zu erfassen.

Nach Ansicht des DAV hat sich das Bewusstsein in der Bevölkerung auch insbesondere durch die Abhörmaßnahmen der NSA gewandelt. Die politische Debatte sollte sich von dem Irrlicht Vorratsdatenspeicherung lösen und auf fachlicher Ebene generelle Maßnahmen zur Terrorabwehr und zur Unterstützung der Polizeiarbeit diskutieren. Der DAV weist auch darauf hin, dass eine Insellösung in der Bundesrepublik wenig Sinn ergibt. Maßnahmen für die Terrorabwehr bedürfen einer europäischen Lösung.

Europäische Kontenpfändungsverordnung (EuKoPfVO): DAV bleibt weiterhin kritisch

Der DAV steht der europäischen Kontenpfändungsverordnung (EU) Nr. 655/2014 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0655>) und der darin implementierten Möglichkeit der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen weiterhin ablehnend gegenüber. Mit seiner Stellungnahme Nr. 7/2015 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN7-15.pdf>) zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der europäischen Kontenpfändungsverordnung (EUKoPfVODG) bekräftigt der DAV, dass es dringend geboten ist, juristisch wie politisch auf eine grundlegende Neukonzeptionierung der vorläufigen Kontenpfändung zu drängen und bis dahin von Umsetzungsakten in deutsches Recht Abstand zu nehmen.

Die Europäische Kontenpfändungsverordnung findet ab dem 18. Januar 2017 in allen EU-Mitgliedstaaten außer Großbritannien und Dänemark Anwendung. Gläubiger, die einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollziehen wollen, müssen künftig im Vollstreckungsstaat keine gerichtliche Vollstreckbarerklärung mehr erwirken.

EU-Justizbarometer: Leistungsfähige Justiz in Deutschland

Die Europäische Kommission hat am 9. März 2015 das 3. EU-Justizbarometer (http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/files/justice_scoreboard_2015_en.pdf) vorgestellt, das einen Überblick über die Qualität, Unabhängigkeit und Effizienz der Justizsysteme der EU-Mitgliedstaaten gibt. Neu einbezogen wurden u. a. auch Parameter wie der Einsatz und die Förderung alternativer Methoden der Streitbeilegung, u. a. in Verbrauchersachen, die Qualität der elektronischen Verfahren für geringfügige Forderungen und die Kommunikationspolitik der Gerichte. Deutschland liegt insbesondere bei den Parametern des Einsatzes und der Förderung alternativer Methoden der Streitbeilegung, der Verfahrensdauer in Zivil- und Handelssachen und der gefühlten Unabhängigkeit der Justiz in der vorderen Hälfte. Die Ergebnisse des Justizbarometers werden in die laufenden länderspezifischen Analysen des Europäischen Semesters 2015 (http://ec.europa.eu/europe2020/making-it-happen/index_de.htm) einfließen. Weitere Analysen und Details können Sie „Europa im Überblick“ <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe-10-2015.pdf> entnehmen.

Frauenanteil in den DAV-Gremien steigt weiter

Der Präsident hat die neuen Mitglieder der Gesetzgebungsausschüsse des DAV bestellt. Der Anteil der weiblichen Ausschussmitglieder konnte auf über 30 Prozent erhöht werden – und liegt damit über dem Anteil der weiblichen DAV-Mitglieder, der 28 Prozent beträgt. Alle Mitglieder der Gesetzgebungsausschüsse und die jeweiligen Vorsitzenden finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/ueber-uns/ausschuesse>.

Buchbesprechungen

**Börstinghaus/Eisenschmid,
Modernisierungs-Handbuch Wohn- und Geschäftsraum
Umfassende Darstellung zum Modernisierungsrecht
C.H.Beck-Verlag, 2014, 481 Seiten
Euro 95,00, ISBN 978-3-406-66086-3**

Der Gesetzgeber setzte sich große Ziele, die er mit dem Mietrechtsänderungsgesetz 2013 umsetzen wollte. Insbesondere soll der Primärenergiebedarf im Gebäudebestand bis 2050 um 80 % gesenkt und die energetische Sanierungsrate für Gebäude von 1 % auf 2 % verdoppelt werden. Diese ambitionierten Ziele müssen umgesetzt, aber auch finanziert werden. Spätestens wenn es um das Geld geht, wird der Elan des Einzelnen mitunter deutlich gebremst. Die Umsetzung dieser Ziele erforderte vom Gesetzgeber einen erheblichen und zum Teil heftig umstrittenen Eingriff auch in das Mietrecht. Für Eigentümer und Vermieter ist daher eine sorgfältige Planung notwendig. Die insbesondere auch finanziell nicht unerheblich betroffenen Mieter haben einerseits Interesse daran, die Kosten möglichst gering zu halten und andererseits durch Baumaßnahmen nicht übermäßig belastet zu werden. Damit besteht bereits im Vorfeld ein immenser Beratungsbedarf. Das Modernisierungshandbuch soll hier die rechtlichen Instrumente darstellen und erläutern, aber auch über Reaktionsmöglichkeiten informieren. Dazu ist es notwendig, die sehr oft technischen Begriffe zu erläutern und die unterschiedlichen Optionen darzustellen. Das Modernisierungshandbuch folgt hier dem zeitlichen Ablauf einer Modernisierung, stellt die einzelnen Modernisierungsmaßnahmen nebst ihren Auswirkungen dar und erläutert die rechtlichen Konsequenzen.

Es werden die Möglichkeiten von Vereinbarungen anlässlich der Modernisierung ebenso dargestellt, wie die prozessuale Durchsetzung des Duldungsanspruchs. Sodann werden die unterschiedlichen Mieterhöhungsmöglichkeiten anschaulich erläutert und auch hier die ggf. notwendige prozessuale Durchsetzung dargestellt.

In eigenen Kapiteln werden die Rechte des Mieters vor, während und nach einer Modernisierung ebenso dargestellt, wie die Problematik der Mietermodernisierung. Sodann werden noch die bilanzielle und die steuerliche Behandlung von Modernisierungsmaßnahmen und die öffentliche Förderung am Beispiel der KfW näher dargestellt. Im umfangreichen Anhang finden sich sowohl rechtlich als auch technisch die Materialien. Nicht nur die Gesetzestexte werden hier wiedergegeben, auch die notwendigen (auch technischen) Verordnungen und Vorschriften finden sich im Anhang wieder. Selbst das Anwendungsschreiben zu § 35 a ESTG findet sich dort einschließlich der beispielhaften Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen wieder. Auch Formulare und Muster angefangen vom Duldungsverfahren über das Mieterhöhungsverfahren bis zum Klageverfahren sind im Anhang als Formulierungsvorschläge abgedruckt.

Zwar sind die beiden Hauptautoren namhafte Mietrechtler, doch richtet sich dieses Handbuch nicht nur an Juristen. Dieses Werk dient als Leitfaden für alle, die mit Modernisierungen zu tun haben. Neben den Anwälten, Gerichten, Mietern und Vermietern sind dies auch die beteiligten Planer und nicht zuletzt die Hausverwaltungen, die in der täglichen Praxis immer wieder erste Anlaufstelle für die Fragen aller Beteiligten sind.

Die Materie ist übersichtlich und verständlich dargestellt. Gleichwohl fehlt es nicht an der Darstellung von Rechtsprechung und Literatur mit den entsprechenden Fundstellen. Es handelt sich um ein Handbuch im wahrsten Sinne des Wortes, das man in die Hand nehmen kann, um Antworten auf alle Fragen im Zusammenhang mit der Modernisierung zu finden.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

**Erich Waclawik, Prozessführung im Gesellschaftsrecht -
Corporate Litigation
2., vollständig überarbeitete Auflage 2013
München, 243 und XXI Seiten, kartoniert
Verlag C.H.Beck, Euro 59,00
ISBN 978-3-406-62368-4**

**Reinhard Lutz, Der Gesellschafterstreit in der GbR,
OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH -
Mit Mustern und Checklisten
3., erweiterte Auflage 2013,
München, 500 und XXVI Seiten, Leinen
Verlag C.H.Beck, Euro 99,00
ISBN 978-3-406-64416-0**

Der im Gesellschaftsrecht tätige Rechtsanwalt wird über die üblichen Standardkommentare für die wichtigsten Gesellschaftsformen verfügen. Welche zusätzliche Literatur für einzelne Gebiete ist daneben noch sinnvoll? Diese Frage stellt sich deshalb, weil im Beck-Verlag zwei detaillierte, durchaus unterschiedliche Werke zur Frage des Gesellschafterstreits in Neuaufgaben zur Verfügung stehen.

In der Reihe NJW-Praxis ist die zweite Auflage des Buchs "Prozessführung im Gesellschaftsrecht (Corporate Litigation)" von Dr. Erich Waclawik erschienen. Waclawik ist Rechtsanwalt am Bundesgerichtshof, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht; er betrachtet die Frage der Auseinandersetzung im Gesellschaftsrecht ganz von der Prozessführung, von der ersten Instanz bis zur Revision beim Bundesgerichtshof.

Waclawik beschäftigt sich zunächst mit den Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen im Recht der Aktiengesellschaft. Der Autor befasst sich sehr gründlich mit allen formalen und prozessualen Aspekten, es geht also um die Anfechtungsfrist und ihre Einhaltung, um Besonderheiten der Zustellung, etwa bei der Doppelvertretung der Aktiengesellschaft durch Vorstand und Aufsichtsrat, um die Nebenintervention und um die Wirkungen des Urteils, das Beschlüsse für nichtig erklärt. Die Folgen des Gesetzes über die Modernisierung des Anfechtungsrechts werden eingehend erläutert. Besonders interessant ist der Abschnitt über die Praxis des arbeitsrechtlichen Anfechtungsprozesses (Rn 241 ff). Hier geht es dem Autor vor allem um die Frage, wie man unangemessene Störungen durch Berufskläger vermeiden kann, und zwar nicht erst im Gerichtsverfahren, sondern schon bei der Vorbereitung der Hauptversammlung und dann bei ihrer Durchführung. Dazu gehört die Erörterung der verschiedenen Freigabeverfahren nach Aktiengesetz und Umwandlungsgesetz (Rn 207 ff) und die umstrittene Frage, ob das allgemeine Freigabeverfahren auch im Recht der GmbH eingesetzt werden kann (Rn 452 ff).

Gelegentlich fallen dem Leser Wiederholungen auf, gerade bei der Erläuterung des neuen Rechts (etwa zum Recht der beklagten Aktiengesellschaft auf Akteneinsicht schon vor der Klagezustellung, Rn 98 und 108, oder zur Frage der Zustellung an die Privatadresse der Aufsichtsratsmitglieder, Rn 41 und 104). Für den eiligen Praktiker, der eine schnelle Lösung für sein Problem sucht, kann das durchaus hilfreich sein, weil er so die wesentlichen Erläuterungen besser finden kann. Allerdings wird auch die Frage, wie einstweiliger Rechtsschutz zur Verhinderung von Beschlüssen in der GmbH eingesetzt werden kann, an zwei verschiedenen Stellen erörtert: einmal im Zusammenhang mit der Anfechtungsklage (Rn 444 bis 451), andererseits im Abschnitt über den vorläufigen Rechtsschutz (dort Rn 529 bis 540). Das erscheint verwirrend, zumal es hier keine Querverweise gibt. Eingehende Darstellung findet auch das Recht der Beschlussanfechtung bei der GmbH, mit der Frage der Anfechtungsklage und der Kombination von Anfechtungsklage und positiver Beschlussfeststellungsklage. Waclawik behandelt systematisch auch die Besonderheiten der einzelnen Gesellschaftsformen, etwa bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Rolle des

persönlich haftenden Gesellschafter; behandelt werden aber auch Societas Europaea, die Personengesellschaften, ferner Genossenschaften, Vereine und die englische Limited Company. In jedem Abschnitt bringt der Autor Beispiele für die Formulierung von Klageanträgen, etwa für die Anfechtungs- und Beschlussfeststellungsklagen in der GmbH (Rn 400 und 402 sowie Rn 431 und 437).

Von Dr. Reinhard Lutz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in München, ist die dritte, erweiterte Auflage des Buchs "Der Gesellschafterstreit in der GbR; OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH" erschienen. Im Blickpunkt des Werkes von Lutz stehen also die Streitigkeiten bei den Personengesellschaften, auch bei der GmbH & Co. KG, und bei den personalistisch strukturierten Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Autor hat in erster Linie Gesellschaften mit einem kleineren Gesellschafterkreis im Blick, die Aktiengesellschaften werden ganz weggelassen. Das dürfte durchaus den Bedürfnissen der meisten Praktiker entsprechen, die weniger im Aktienrecht tätig sind.

Lutz bearbeitet sein Thema aus der Sicht des materiellen Rechts. Er befasst sich in einem ersten Teil zunächst mit dem Verfahrensrecht der Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen und erörtert im zweiten Teil die wichtigsten Fälle von Streitigkeiten, von der Abberufung des Geschäftsführers, über den Ausschluss aus der Gesellschaft bis zu Streitigkeiten über den Jahresabschluss, Auskunftsrechte und Geschäftsführungsmaßnahmen. Bevor der Autor die gerichtliche Klärung von Gesellschafterstreitigkeiten erörtert, geht es um die Vermeidung und die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten. Danach folgt der umfangreiche fünfte Teil mit praktischen Hinweisen, Listen und Mustern für Klageanträge und Verfügungsanträge. Ein Literaturverzeichnis fehlt, die Einzelfragen können aber mit den detaillierten Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur in den Fußnoten verfolgt werden. Literaturhinweise finden sich auch jeweils am Anfang der einzelnen Kapitel.

Die Gliederung des Buches erscheint unkonventionell, weil die GmbH stets gemeinsam mit den Personengesellschaften erörtert wird, die übliche Einteilung zur Personengesellschaft einerseits und zur Kapitalgesellschaft andererseits gibt es hier nicht. Für den Leser bedeutet das, dass die Erörterungen etwa zur GmbH nicht an einer Stelle zusammengefasst werden, sondern stets im Zusammenhang mit den Personengesellschaften erörtert werden. Diese Lösung erscheint aber richtig und konsequent, weil viele Einzelfragen anhand von allgemeinen Grundsätzen entschieden werden, bei denen es auf die Rechtsform der Gesellschaft zunächst einmal nicht ankommt. Das gilt etwa für die Frage des Stimmrechts

und der Stimmverbote oder das Problem, ob einzelne Vertragsverstöße einen wichtigen Grund für die Abberufung oder für den Ausschluss darstellen. Im Einzelfall muss der Autor dann doch wieder unterscheiden zwischen GbR, den anderen Personengesellschaften und der Rechtslage bei der GmbH (etwa bei der Frage der Abberufung von Geschäftsführern), das leuchtet für den Leser ohne weiteres ein. Gut gefallen hat mir die eingehende und systematisch gegliederte Erörterung zur Frage des Stimmrechts; hier wird klar zwischen dem Inhaber des Stimmrechts, der Stimmgabe im Einzelfall, der Abstimmung durch Bevollmächtigte und Stimmverboten und Stimmbindungen unterschieden.

Die Möglichkeiten der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen werden gut erklärt, mit einem besonderen Schwerpunkt bei den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Abgeschlossen wird das Buch durch praktische Hinweise, auch mit eingehenden taktischen Überlegungen, mit Listen für die Vorbereitung von Maßnahmen und mit Mustern für Klagen und Anträge.

Anders als man es von der Formulierung der Titel der beiden Bücher erwarten könnte, ist der Bereich, in denen sich die beiden Werke überschneiden, gar nicht so groß. Lutz verzichtet im "Gesellschafterstreit" ganz auf die Darstellung der Aktiengesellschaft, er hat seinen Schwerpunkt klar in der umfassenden Darstellung des materiellen Rechts bei Personengesellschaften und GmbH mit kleinem Gesellschafterkreis, und auf diesem Gebiet ist er auch kaum zu schlagen. Waclawik setzt dagegen in der "Prozessführung" klar auf das Verfahrensrecht, und zwar bei allen Gesellschaftsformen, hier erreicht er eine umfassende und tiefe Darstellung. Wer also vorallem den Fällen im Prozessrecht ausweichen möchte, kann zu dem deutlich günstigeren Buch von Waclawik greifen (Preis: € 59), wer in das materielle Recht einsteigen will und auf die Aktiengesellschaft verzichten kann, wird das Werk von Lutz brauchen (Preis: € 99).

Rechtsanwalt Dr. iur. Dipl.-Kfm.

Matthias Zillich

Fachanwalt für Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, München

Bildnachweis:

→ Titelbild: „Frühlingserwachen“:
Fotos: c. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München

Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.



MIT LEIB UND SEELE Münchner Rokoko von Asam bis Günther

**Mittwoch, 08.04.2015 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung,
Führung mit Jochen Meister**

Die Kunsthalle zeigt in Kooperation mit dem Diözesanmuseum Freising eine Ausstellung zum Münchner Rokoko. Diese selbst in internationaler Perspektive einmalige Blütezeit wird erstmals seit 30 Jahren wieder mit einer großartigen Schau gewürdigt.

Im Mittelpunkt stehen herausragende Künstler wie die Asam-Brüder, Cosmas Damian (1686–1739) und Egid Quirin (1692–1750), Johann Baptist Straub (1704–1784), Franz Anton Bustelli (1723–1763) und Ignaz Günther (1725–1775). Gezeigt werden vor allem Skulpturen, aber auch Porzellan, Silberarbeiten, Gemälde und Zeichnungen. Die Ausstellung bietet einen frischen Blick auf diese bedeutende Epoche, deren Kunstwerke durch ihre raffiniert-elegante Körperlichkeit und tiefe Spiritualität – mit »Leib und Seele« – in Dialog mit dem Betrachter treten. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Joseph Friedrich I Canzler (1710–1782)
Johannes der Täufer (Detail),
nach einem Entwurf Ignaz Günthers, 1768
Silber, Kupfer vergoldet; 150 x 90 cm
München, Bürgersaalkirche Maria Verkündigung
© Diözesanmuseum Freising, Foto: Jens Bruchhaus

28 |

Rumford. Rezepte für ein besseres Bayern



**Samstag, 18.04.2015 um 11.15 Uhr, Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Erstmals würdigt die Ausstellung Leben und Werk des Sir Benjamin Thompson (Woburn bei Boston/ Massachusetts 1753 – 1814 Auteuil bei Paris), der als Graf Rumford fraglos zu den intelligentesten Köpfen zählt, die je in München gewirkt haben. Als Initiator des Englischen Gartens, Sozialreformer, Krisenmanager, Staatsmann, Physiker, Erfinder, Stadtplaner und Ernährungsphysiologe steht er für einen schier atemberaubenden Kosmos an Ideen. Rumford war ein „soldier of fortune“ amerikanischer Prägung und ein Weltverbesserer bar jeglicher Ideologie, aber getrieben von der praktischen Überzeugung, der Menschheit zu einem besseren Leben verhelfen zu können. Seine Lösungsvorschläge fordern aktuell dazu auf, den sozialen, ökonomischen, ökologischen und letztlich auch ethischen Problemen einer globalisierten Welt entgegengesetzt zu werden. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

James Gillray
Graf Rumford und sein Kamin,
1800, kolorierte Radierung
© Münchner Stadtmuseum

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Mit Leib und Seele mit Jochen Meister | 08.04.2015, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Rumford mit Dr. Kvech-Hoppe | 18.04.2015, 11.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Louise Bourgeois.

Strukturen des Daseins: Die Zellen



Louise Bourgeois inside ARTICULATED LAIR
(Coll: MoMA, NYC) in 1986., Photo: © Peter Bellamy
Art: © The Easton Foundation / Licensed by VG Bild-Kunst



Louise Bourgeois
IN AND OUT, 1995 (detail)
Metal, glass, plaster, fabric and plastic Cell: 205.7 x 210.8 x 210.8 cm
Plastic: 195 x 170 x 290 cm
Collection The Easton Foundation
Photo: Christopher Burke,
© The Easton Foundation /
VG Bild-Kunst, Bonn 2015



Louise Bourgeois
SPIDER, 1997
Steel, tapestry, wood, glass, fabric, rubber, silver, gold and bone
449.6 x 665.5 x 518.2 cm
Collection The Easton Foundation
Photo: Frédéric Delpech,
© The Easton Foundation /
VG Bild-Kunst, Bonn 2015

Donnerstag, 07.05.2015 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

„Raum existiert gar nicht, er ist nur eine Metapher für die Strukturen unseres Daseins.“ Louise Bourgeois

In über 70 Jahren künstlerischem Schaffen hat Louise Bourgeois (1911, Paris – 2010, New York) ein einzigartiges Œuvre in einer großen Vielfalt von Form, Material und Größe geschaffen. In den 1940er-Jahren war sie die Erste, die ihre Umgebung in aktuelle Arbeiten einbezog; in den 1970er- und 1980er-Jahren ließ sie ihre Skulpturen in einen Dialog mit Theater und Performance treten. Louise Bourgeois' Werk trug dazu bei, dass Feminismus und Psychoanalyse in den kritischen Diskurs einbezogen wurden – Theorien, die bis heute im Vokabular der zeitgenössischen Kunst von zentraler Bedeutung sind. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Louise Bourgeois** mit Dr. Kvech-Hoppe

07.05.2015, 18.15 Uhr

für ____ Person/en

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Keith Haring Gegen den Strich

Donnerstag, 25.06.2015 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Keith Haring (1958–1990) hatte es sich im New York der konservativen Reagan-Ära zum Ziel gesetzt, mit seiner Kunst auf gesellschaftliche Missstände aufmerksam zu machen. Er bezog klare Stellung gegen den kapitalistischen Exzess und engagierte sich für nukleare Abrüstung, Umweltschutz und die Gleichberechtigung des Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Sexualität. Auf diesem in Ausstellungen bisher wenig thematisierten politischen und sozialkritischen Aspekt von Harings Lebenswerk liegt der Fokus dieser Retrospektive



Keith Haring,
Untitled, 1985,
acrylic on wood, 35,6 x 40,6 cm,
The Blinder Family Collection
© The Keith Haring Foundation



Keith Haring,
Untitled, (Yellow Figure), 1982,
acrylic on wood, 35,6 x 40,6 cm,
The Blinder Family Collection
© The Keith Haring Foundation



Keith Haring, Untitled, 1985
acrylic and oil on canvas, 296 x 303 cm,
Ludwig Forum für Internationale Kunst, Aachen,
PHoto: Anne Gold, Aachen,
© The Keith Haring Foundation



Keith Haring,
Untitled, 1985
acrylic on canvas, 122 x 122 cm,
Private Collection, Belgium
© The Keith Haring Foundation

30 |

Erstmals seit 15 Jahren in Deutschland und zum allerersten Mal in München zeigt die Kunsthalle eine Einzelausstellung mit Werken von Keith Haring. Ein Großteil der über 160 Leihgaben stammt aus der Keith Haring Foundation in New York, die durch Exponate aus amerikanischen und europäischen Museums- und Privatsammlungen ergänzt werden – einige sind zum ersten Mal seit dem Tod des Künstlers zu sehen. Diese Zusammenstellung zeugt von der Vielfalt seines Schaffens, mit dem Haring sich seiner Umwelt künstlerisch bemächtigte: von seinen frühen Zeichnungen, den Plakatwänden in der Subway, Leinwänden und Kunststoffplanen über Motorhauben und alltägliche Gebrauchsgegenstände bis hin zu Skulpturen. Dokumentarisches Material vervollständigt das Bild des Künstlers und Aktivisten.
(Text: Presstext Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung)

Vorschau

Hans Christiansen (1866 – 1945), Jugendstil-Gesamtkunstwerker der ersten Stunde

Samstag, 04.07.2015 um 11.00 Uhr, Villa Stuck, Führung mit Jochen Meister

Nymphenburger Parkburgen

Samstag, 11.07.2015 um 11.00 Uhr, Nymphenburger Schlosspark, Treffpunkt Kasse Hauptschloß, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Keith Haring** mit Dr. Kvech-Hoppe

25.06.2015, 17.45 Uhr

für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	31
→ Stellengesuche von Kollegen	32
→ Bürogemeinschaften	32
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit	33
→ Vermietung	33
→ Kanzleiverkauf	34
→ Kanzleiübernahme	34
→ Termin- / Prozessvertretung	34
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	34
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	35
→ Schreibbüros	35
→ Dienstleistungen	36
→ Übersetzungsbüros	36

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen Mai 2015
15. April 2015

Stellenangebote an Kollegen

MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e.V. sucht engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Erfahrung im Wohnraummietrecht haben **oder** bereit sind, sich in dieses Rechtsgebiet einzuarbeiten. Die ehrenamtliche Beratung unserer Vereinsmitglieder findet an einem festen Termin (in der Regel 14-tägig für 1 Stunde) statt. WIR BIETEN unseren über 40 Berater/innen/n regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, unsere Rechtsprechungssammlung, Recherchen Hilfe und damit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung im Mietrecht. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Hofsäß oder Herrn Böhm unter Tel. 089/444 88 20.

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Zum Ausbau unseres Bereichs **Wirtschaftsrecht** suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

vorzugsweise in den Fachbereichen **Arbeitsrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht oder Steuerrecht**, mit erster Berufserfahrung (ca. 3 - 5 Jahre) und ersten eigenen Mandanten.

Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne an RA/StB Klaus G. Finck und RA Harald J. Mönch telefonisch oder per E-Mail an wirtschaftsrecht@finck-partner.de



Nußbaumstraße 12 · 80336 München
Telefon 089 652001 · www.finck-partner.de

Erfahren und Kompetent, Engagiert und Emphatisch Verantwortungsbewußt und Teamfähig

Das sind nur einige unserer Eigenschaften.

Wenn das auch Ihre sind, dann brauchen wir Sie als Fachanwältin/Fachanwalt im Familienrecht!

Bewerbungen bitte an:

Maltry Rechtsanwältinnen

Hohenzollernstr. 89
80796 München

Wir sind eine bekannte, bestens eingeführte Kanzlei im Münchner Umland, derzeit 2 Fachanwältinnen für Familienrecht in einem sehr gut eingespielten Team. **Wir bearbeiten** ausschließlich familien- und erbrechtliche Mandate und bieten auch Mediation in diesen Bereichen an. Die Fülle der Neuanfragen können wir nicht mehr bewältigen.

Wir suchen deshalb einen **Fachanwalt/in für Familienrecht** (gerne auch Erbrecht) mit Freude an guter, professioneller anwaltlicher Arbeit.

Im Idealfall sind Sie auch Mediator/in und haben mehrere Jahre Berufserfahrung.

Unser Geschäftsmodell ist die Sozietät mit vielen Zügen einer Bürogemeinschaft.

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen unter:

RAinnen Ulrike Eckner-Bähr u. Anne Peiffer-Kucharcik,
Münchner Str. 10, 82256 Fürstenfeldbruck

Tel. 08141 / 42620, **E-Mail:** kanzlei@familienrecht-ffb.de

Homepage: www.kanzlei-ffb.de

Arbeiten im Chiemgau

Die Kanzlei BSP Rechtsanwälte Dr. Büttner, Dr. Seufert & Partner mbB in Traunstein zählt zu den größeren Kanzleien im Landkreis Traunstein. Wir legen Wert auf qualitativ hochwertige Arbeit und haben uns als Fachanwälte im Zivil- und Strafrecht spezialisiert. Wir bieten daher eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/einen

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

als Berufsanfänger/in oder mit bis zu drei Jahren Berufserfahrung. Sie sollten das Zweite Staatsexamen mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen haben und daran interessiert sein, einen Fachanwaltstitel zu erwerben. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

BSP Rechtsanwälte Dr. Büttner, Dr. Seufert & Partner mbB

Rechtsanwalt Jens A. Diedrich
Ludwigstr. 22 a, 83278 Traunstein
0861-988670
diedrich@bsp-rae.de

Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Erfahrener Rechtsanwalt sucht neue Anstellung in München. Mein Interessenschwerpunkt ist Insolvenzrecht insbesondere die insolvenzrechtliche Anfechtung.

Kontakt:

RA Clemens Tschorn, Grünwalderstraße 195 a, 81545 München
Tel 0172 30 15 342, Email: clemens_tschorn@googlemail.com

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, 1 Zimmer 17,05 qm frei, 2. Zimmer dazu möglich nach Vereinbarung, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.

Gilching bei München: Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

Dr. Thomas Schröcksnagl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: ra-drs.com

Wir sind eine Bürogemeinschaft von ehemals 5 Anwälten, in der jetzt ein Büro mit circa 20 qm freigeworden ist.

Unser Büro ist sehr zentral und gerichtsnah (5 Minuten zu Fuß zum AG, LG, OLG) am Stachus – Sonnenstr.1 – in der dritten Etage gelegen. Trotz Hauseingang direkt am Stachus, sind die Büroräume straßenabgewandt und damit sehr ruhig. Die gesamte Infrastruktur (Telefonanlage, Netzwerk, Internet, Fax, Drucker, Scanner usw.) kann mitgenutzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit bis zu zwei Lizenzen einer gängigen Anwaltssoftware (Renostar) inklusive Arbeitsplatz im Sekretariat kostenfrei zu nutzen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, würden wir uns über Ihren Rückruf unter 089-5439931 oder E-Mail: kanzlei.weindel@web.de freuen.

GRÜNDUNG BÜROGEMEINSCHAFT

Anwalt mit 20 Jahren Erfahrung im **internationalen Wirtschaftsrecht**, derzeit Partner einer angesehenen mittelständischen Kanzlei, sucht einen oder zwei Kolleg(inn)en zur Gründung einer Bürogemeinschaft ab November 2015 in einem attraktiven, neu renovierten Altbau in der Residenzstraße (4. Stock, Blick auf die Oper, 30/m²). Kooperation / Expertise im **Arbeits- und/oder Gesellschafts- und/oder Medienrecht** willkommen, aber nicht Voraussetzung.

Kontakt: bg.residenzstrasse@outlook.de

Bürogemeinschaft

Kanzlei mit derzeit sieben Anwälten/Steuerberatern in der obersten Etage des einzigen Hochhauses im unmittelbaren Münchner Zentrum hat noch zwei freie Büroräume mit je ca. 24 m² für qualifizierte Kollegen (m/w). Geboten wird neben den Büroräumen die Mit-Nutzung der Besprechungsräume, des Sekretariats mit Empfang und Wartebereich, der Küche sowie der kompletten Infrastruktur. Erwartet wird eine kollegiale, im Laufe der Zeit enger werdende Zusammenarbeit.

Bei Interesse: Tel.: 089 549119-0

Wir sind eine **wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei** mit 5 Rechtsanwälten beim Wittelsbacherplatz. Wir **suchen Kollegen/ Kolleginnen mit eigenen Mandanten** für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenauftritt und einer Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Es können sich gerne auch Kollegen/Kolleginnen melden, die sich selbständig machen wollen oder die erst kurz selbständig sind. Neben dem Anwaltszimmer bieten wir die Mitnutzung des Sekretariats (es wäre aber alternativ auch ein Sekretariatsarbeitsplatz frei), des Besprechungsraums (mit Bibliothek), der Teeküche und der technischen Infrastruktur. Ein freundliches kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig.

Wenn Sie Interesse haben, freuen wir uns über Ihren Anruf bei RA Wechtenbruch unter 089/4135380 oder 0173/7455523.

Wir sind eine Kanzlei bestehend aus 3 Anwälten mit Schwerpunkt **Immobilienrecht**. Zur Erweiterung suchen wir eine/n Kollegen/in bevorzugt tätig im öffentlichen und privaten Baurecht und/oder Erbrecht zunächst in **Bürogemeinschaft**. Mittelfristiges Ziel ist aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des Seniorpartners die Partnerschaft nebst Übernahme der Mandate. Die Kanzlei befindet sich in einem repräsentativem Altbau in zentraler Lage in Haidhausen, derzeit steht ein Anwaltszimmer mit 15 m² nebst Mitbenutzung der technischen Infrastruktur und des Sekretariats zur Verfügung. Auskunft und Anfragen gern unter 089 4587640.

GRÜNDUNG BÜROGEMEINSCHAFT

Anwalt mit 20 Jahren Erfahrung im **internationalen Wirtschaftsrecht**, derzeit Partner einer angesehenen mittelständischen Kanzlei, sucht einen oder zwei Kolleg(inn)en zur Gründung einer Bürogemeinschaft ab November 2015 in einem attraktiven, neu renovierten Altbau in der Residenzstraße (4. Stock, Blick auf die Oper, 30/m²). Kooperation / Expertise im **Arbeits- und/oder Gesellschafts- und/oder Medienrecht** willkommen, aber nicht Voraussetzung.

Kontakt: bg.residenzstrasse@outlook.de

Büroräume in bestem Altbau am Englischen Garten, 4 Zimmer (ca. 85 qm) mit Eingangsbereich, Flur, Küche/Bad in Bürogemeinschaft mit einer Steuerberaterin ab sofort für 2.000 EUR incl. Nebenkosten (netto)/mtl. **zur Untermiete frei**.

Bei Interesse schreiben Sie bitte an muenchen@weitnauer.net.

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

RECHTSANWALT sucht Beteiligungsmöglichkeit/Übernahme

eines Partnerschaftsanteils an gut eingeführter Kanzlei in München.

Interessen-/Fachschwerpunkte: ImmobilienR, privates BauR, ErbR, Vermögensnachfolgeplanung. Kapitaleinsatz bis EUR 300.000.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 77 / April 2015 an den MAV.

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

GRIGOLLI & PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Vermietung

Repräsentative, helle & hochwertig nach den Wünschen des Mieters auszustattende **Büroflächen vermiete ich** in bester **Innenstadtlage in München** (Asam-Hof, Sendlinger Straße), ca. 140 qm, 20,00 € pro qm + NK, ein TG-Stellplatz 160,00 €, 6 Büroräume, bestens geeignet für zwei oder drei Kollegen. **Kurzfristig beziehbar**.

Zuschriften erbeten unter E-Mail: bumeder@anwalt-bumeder.de

Arbeitsplätze & Besprechungsräume

- > Stunden- und tageweise buchbare Räumlichkeiten, Kaffee und Wasser im Nutzungspreis inklusive
- > Sekretariatsdienstleistungen
- > Telefonservice

Nutzen Sie neben der modernen Ausstattung unsere freundliche und professionelle Atmosphäre. Wir laden Sie ein, unsere Infrastruktur punktuell zu buchen, wann immer Sie sie brauchen.

PLATINUM Office Center GmbH

089-7007 649 0 | mail@platinum-office-center.de
www.platinum-office-center.de

Im Herzen Münchens,
direkt beim Justizgebäude in
der Nymphenburger Straße.

PLATINUM
office center

Biete freundlichen Büroraum in Anwaltskanzlei (23 qm mit großem Besprechungstisch) für 1-2 Tage wöchentlich **zur Untermiete** zu günstigen Konditionen.

Lage: Maxvorstadt, Uni- und Museumsviertel.

Kontakt unter Tel. 12 11 11 -0

Archivräume Schwanthaler Höhe, bis zu 200qm, von privat zu vermieten

für langfristige Aufbewahrung von Akten, Mustern, Proben, Modellen, privaten Nachlässen/Antiquitäten, u.v.a.m.. Neubau 1./2.UG, aufteilbar. Lichte Raumhöhen 2,90-3,20 m. Künstlich belüftet, trocken, feuer- und einbruchssicher, gedämmt/beheizt/temperiert. Archivierungssystem nach Mieterwunsch. Zugang über Haustreppenhaus und Hausaufzug (Kabine etwa 1,10x2,05m) <http://www.webwinning.de/gang3/ug2.html>; 1.UG ggf. gemeinsam mit EG-Ladenanteil und Betreiberwohnung; Zufahrt 1.UG diskret mit Lieferfahrzeug bis 2,15m Höhe über kleine Privat-TG mit abschließbarem Lade-Stellplatz <http://www.webwinning.de/gang3/egl.html>. 1.UG ggf. gemeinsam mit EG-Ladenanteil und Betreiberwohnung. Ca. 8-9 €/qm/Mon + NK, kein Makler, ab ca.1.5.2015; Anfragen mit persönlichen Wünschen und Bedingungen direkt an den Eigentümer hh.v.winning@t-online.de.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **mittlen in Schwabing**, schöner Altbau, Denkmalschutz **und/oder Kanzleisitz am Ammersee, auch als Zweigstelle** möglich

Sie arbeiten zu Hause und/oder brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?

Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums in München oder am Ammersee nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 74 / April 2015.

Büroräume in bestem Altbau am Englischen Garten, 4 Zimmer (ca. 85 qm) mit Eingangsbereich, Flur, Küche/Bad in Bürogemeinschaft mit einer Steuerberaterin ab sofort für 2.000 EUR incl. Nebenkosten (netto)/mtl. **zur Untermiete frei**.

Bei Interesse schreiben Sie bitte an muenchen@weitnauer.net.

34 |

Kanzleiverkauf

Etablierte und florierende Spezialkanzlei im Familienrecht zu verkaufen.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 78 / April 2015 an den MAV erbeten.

Kanzleiübernahme

RECHTSANWALT sucht Beteiligungsmöglichkeit/Übernahme

eines Partnerschaftsanteils an gut eingeführter Kanzlei in München.

Interessen-/Fachschwerpunkte: ImmobilienR, privates BauR, ErbR, Vermögensnachfolgeplanung. Kapitaleinsatz bis EUR 300.000.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 77 / April 2015 an den MAV.

Rechtsanwaltskanzlei zu übernehmen

Seit Jahren eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkten im Zivil- und Steuerrecht in oberbayerischer Kreisstadt mit eigenem Amtsgericht im Münchener Süden zu übernehmen.

Die in der Fußgängerzone zentral gelegene Einzelkanzlei weist eine solide Mandantenstruktur auf. Eine überleitende Mitarbeit ist möglich. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 76 / April 2015 an den MAV.

Termins-/Prozessvertretung

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**

◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44

◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Suche ab Mai eine Tätigkeit als **Schreibkraft** in einer Anwaltskanzlei in Vollzeit und im Angestelltenverhältnis (keine geringfügige Beschäftigung). Erfahrung mit RA-Micro ist vorhanden. Gerne erwarte ich Ihre Nachricht unter Chiffre Nr. 79 / April 2015.

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz mit angenehmem Betriebsklima, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 75 / April 2015** an den MAV.

Versierte, belastbare und sehr zuverlässige Anwaltssekretärin (50+), derzeit festangestellt (internationale Fachanwaltskanzlei für Medizinrecht), bietet Mitarbeit, gerne auch in den Abendstunden, jedoch vorzugsweise 30 Stunden-Woche. Ich biete Ihnen einen professionellen Umgang mit MS-Office, RA-Micro/ReNoStar, einen gewissenhaften, selbständigen vorausschauenden Arbeitsstil, exzellente Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung, gute Englischkenntnisse, eine zügige und damit effiziente Arbeitsweise. Tätigkeitsschwerpunkte sind Postein- und ausgang, Fristenkontrolle und -notierung, Schriftsätze und Korrespondenz in längerem Umfang nach Diktat (450 Anschläge/pro Minute), eigenständige Erstellung kleinerer Korrespondenz, Reisekostenabrechnung, Internetrecherche, PowerPoint-Präsentationen, Telefondienst sowie Abrechnung nach RVG. Schön wäre eine Festanstellung, jedoch ist auch eine freiberufliche Mitarbeit möglich. Über Angebote freue ich mich unter go.office@mnet-mail.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buerlo.bergmann@arcor.de

Büro- und Schreibservice

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt sämtliche Schreibarbeiten auf eigenem PC oder auf Wunsch in Ihrer Kanzlei, evtl. auch Urlaubs- oder Krankheitsvertretung oder als „Feuerwehr“ bei personellen Engpässen.

Nähere Informationen unter

Telefon 089 / 6 70 79 11, Handy 0173 / 498 80 08,
e-mail: christine.steinhauser@t-online.de

| 35

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter



HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten bzw. Steuerberatern. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart, Kooperationsbüros in Amsterdam und Rom. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen.

Für unseren Standort in München suchen wir ab sofort zur Unterstützung der Rechtsanwälte unseres Fachbereichs IT/IP/Medien eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w).

In dieser Position unterstützen Sie kompetent bei allen klassischen Sekretariatsaufgaben, die bei beratenden und prozessführenden Rechtsanwälten auftreten. Wir erwarten sehr gute Deutschkenntnisse und Ihren Aufgaben entsprechend angemessene Englischkenntnisse. Sie beherrschen die wichtigsten MS-Office-Programme. Die Kenntnis der Anwaltssoftware Anwalt Classic Pro ist von Vorteil ebenso wie erste Erfahrungen bei der Unterstützung der Anmeldung und Verwaltung von Marken oder auch die Bereitschaft, sich hierin einzuarbeiten.

Wir wünschen uns engagierte und freundliche Mitarbeiter/innen, die Freude an der Arbeit haben, flexibel und einsatzbereit sind und Mandanten und Kollegen aufgeschlossen, sicher und kompetent begegnen.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche Tätigkeit in einem motivierten und sehr freundlichen Team in der Münchener Innenstadt und eine attraktive Vergütung. Auch Ihre Fortbildung unterstützen wir aktiv.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich über E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin, E-Mail-Adresse: karriere@heussen-law.de

Learn more: www.heussen-law.de

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM • BRÜSSEL** • ROM** • CONEGLIANO* • NEW YORK**
(*Kooperationsbüros / ** Representative Offices)

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

36 |

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

POLNISCH / DEUTSCH

Agnieszka Miller

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin

Ismaninger Str. 65, 81675 München

Tel.: 089/6885005; Fax: 089/41929022

post@a-miller.de www.a-miller.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlanstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co. ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp

Dietlind Böenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de





LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE



VERÄNDERUNG DENKEN. IN MÜNCHEN.

LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE
Einer der Marktführer im Bau- und Vergaberecht
mit 80 Professionals kommt nach Bayern.

Wir suchen kommunikationsstarke Anwältinnen
und Anwälte, die unternehmerisch denken und
Freude am interdisziplinären Austausch haben.
Bauen Sie gemeinsam mit uns ab Sommer 2015
die Zukunft am neuen Standort München auf.
leinemann-partner.de/karriere

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten möchten ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE
Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH
Südliche Münchner Str. 2 82031 Grünwald
Telefon (089) 29 19 00-19 Internet www.houben.vg

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00-50 Internet www.houben.ag

HOUBEN & VON THUN GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00-88 Internet www.houben-vonthun.de

HWZ PROJEKT GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim
Telefon (089) 36 10 61 44 Internet www.hwz-projekt.de